

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1888)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern. Abtheilung Volkswirthschaft

Autor: Steiger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern (Abtheilung Volkswirtschaft)

für

das Jahr 1888.

Direktor: Herr Regierungs-rath **v. Steiger.**

I. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Das Jahr 1888 zeichnet sich vom Gesichtspunkte unserer Verwaltung vortheilhaft aus durch vermehrte staatliche Anstrengungen zur Förderung der gewerblichen Thätigkeit und namentlich des gewerblichen Bildungswesens. Wir haben in dieser Hinsicht u. A. zu erwähnen: die Erhöhung des kantonalen Budgets für Fach- und Gewerbeschulen und des allgemeinen Kredits für Förderung von Handel und Gewerbe, Letzteres mit spezieller Berücksichtigung der Beteiligung verschiedener Gewerbeschulen an der Pariser Ausstellung, sowie der Gewährung von Stipendien an Gewerbebildungsschüler, Lehrer und Handwerker zum Besuch dieser Ausstellung, ferner die Vermehrung des kantonalen Beitrags an die Muster- und Modellsammlung und endlich ganz besonders die Bestrebungen für Reorganisation dieser Anstalt, sowie für Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule. Diese beiden letzteren Fragen wurden bekanntlich durch die Motionen Demme im Grossen Rathe angeregt und führten zur Niedersetzung bezüglicher Fachkommissionen, von denen diejenige für Gründung einer Gewerbeschule ihren Bericht bereits abgestattet hat. Nach ihren Anträgen würde die Anstalt eine baugewerkliche, eine mechanisch-technische, eine chemische Abtheilung und einen Vorkurs umfassen, im Gebäude der Blindenanstalt in Bern

eingerichtet und mit der Muster- und Modellsammlung, sowie mit der Kunstscole in organischen Zusammenhang gebracht werden. Gegenüber früheren Jahrzehnten sind die finanziellen Leistungen des Staates für Handel und Gewerbe schon jetzt nahezu auf das Doppelte gestiegen; allein es wird zur Verwirklichung der beiden letztgenannten Projekte noch sehr vermehrter Opfer bedürfen, die man sich indessen hoffentlich nicht gereuen lassen wird, von der Erwägung ausgehend, dass Hebung von Handwerk und Gewerbe unmittelbare Hebung des Volkswohlstandes bedeutet.

Die Gesammtausgaben des Staates für das gewerbliche Bildungswesen im Jahre 1888, soweit sie durch die Direktion des Innern ausgerichtet wurden, belaufen sich auf Fr. 46,915, wovon Fr. 44,825 für Subventionirung von Anstalten und Fr. 2090 für kleinere Beiträge und für Stipendien zum Besuch ausländischer Kunstgewerbeschulen und dann besonders auch der Münchener Kunstgewerbeausstellung. Nicht minder kräftig hat der Bund auf diesem Gebiete mitgeholfen. Seine dahерigen Ausgaben zu Gunsten des Kantons betragen im Ganzen Fr. 47,944, ebenfalls eine sehr bedeutende Mehrleistung gegenüber der Ausgabe von Fr. 28,709 im Jahre 1885, dem ersten der Anwendung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884. Die Zahl der von Staat und Bund subventionirten Gewerbebildungsanstalten des Kantons ist nun auf 26 gestiegen, welche sich klassifiziren, wie folgt: 3 Uhrmacherschulen, 3 Schnitzlerschulen,

3 Zeichnungsschulen, 1 Kunstschule, 1 Muster- und Modellsammlung, 2 Lehrwerkstätten, 1 Knabenarbeitschule, 2 Frauenarbeitsschulen und 10 Handwerkerschulen.

Der Gewerberath des Kantons Bern, als Vorstand des Gewerbeverbandes, welcher alle wichtigeren Handwerker- und Gewerbevereine des Kantons umfasst, richtete an die Staatsbehörde das Gesuch um regelmässige Subventionirung seiner Bestrebungen. Da der genannte Verband auf dem Felde der gewerblichen Thätigkeit eine ähnliche Aufgabe erfüllt, wie die Oekonomische Gesellschaft auf dem landwirtschaftlichen und der Verein für Handel und Industrie auf dem kommerziellen, so mussten wir dasselbe kräftig befürworten und sahen denn auch dasselbe von den oberen Behörden in erheblichem Maße bewilligt. Mit dieser staatlichen Unterstützung dürfte der Vorstand des Verbandes nach und nach die Bedeutung einer Art Gewerbekammer für den Kanton gewinnen und so mit grösserem Erfolge die Funktionen der ehemaligen staatlichen Kommission für Handel und Industrie übernehmen, welche, weil ohne rechte Fühlung mit den gewerblichen Kreisen, nur eine höchst geringe Thätigkeit entfalten konnte und schliesslich an Entkräftung starb.

Ein ähnliches Unterstützungsgesuch ging ein von der Fédération horlogère suisse, einem Verbande, der im Jahre 1887 zur Förderung der Interessen der Uhrenindustrie gegründet worden ist und aus Sektionen von Vereinen der Arbeiter und der Arbeitgeber besteht. Er setzt sich zu Hauptzwecken, Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern gütlich zu schlichten und den rationellen Uhrenhandel durch Gründung von Syndikaten und Zentraldepots vor ungesunder Konkurrenz schlechter Arbeitskräfte und schwindelhafter Spekulation zu schützen. Der Sitz des Bundes ist in Biel. Die Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit der Uhrenindustrie für den Kanton Bern bewog uns, auch dieses Gesuch warm zu empfehlen; die Erledigung desselben fällt aber nicht mehr in das Berichtsjahr.

Mit der Société intercantonale des industries du Jura und dem Bernischen Verein für Handel und Industrie wurden die gewohnten Beziehungen unterhalten, und der ersten Gesellschaft diesmal ein etwas erhöhter Staatsbeitrag bewilligt, in Anerkennung und Unterstützung ihrer Thätigkeit für Einführung des gewerblichen Patentschutzes. Dieser ist nun durch das Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 zur Thatzsache geworden. Der Verein für Handel und Industrie erlitt einen grossen Verlust durch den Rücktritt des Hrn. Professor A. Lasche vom Sekretariat, das derselbe während 27 Jahren mit Auszeichnung versehen hat. Auch der Staatsbehörde hat Hr. Lasche in dieser Eigenschaft durch Abstattung von Berichten, Gutachten u. dgl. wesentliche Dienste geleistet. Wir gedenken hier insbesondere auch seines trefflichen Berichts an die Direktion des Innern vom Jahre 1865 («Gutachten und Vorschläge betreffend die Förderung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern»), worin er als Einer der Ersten mit Nachdruck und unter Einreichung bestimmter praktischer Vorschläge darauf hingewiesen hat, dass der Staat Handel und Gewerbe im Kanton Bern viel direkter und kräftiger, als bisher, unterstützen müsse.

B. Gewerbliche Anstalten.

Die **Gesellschaft für Kleinindustrie** in Bern ist auch im Berichtjahre sowohl vom Staate, als vom Bunde bezüglich ihrer Lehrwerkstätten für Korbfechterei und Modellschreinerei*), sowie der mit letzterer zusammenhängenden Knabenarbeitsschule für Spielwaarenfabrikation namhaft unterstützt worden. Beide Abtheilungen befinden sich unter tüchtiger Leitung und nehmen einen sehr befriedigenden Fortgang. Vom eidgenössischen Experten ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Werkstätte für Schreinerei mit der analogen Lehrwerkstätte der Gemeinde Bern zum Vortheile beider verschmolzen werden könnte. Diese Frage wurde den Vorständen der genannten Anstalten zur beidseitigen Prüfung anheimgegeben.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Am 1. Mai des Berichtjahres traten zwei derselben in's Leben, eine für Schuhmacherei und eine für Schreinerei. Nach dem Berichte der Aufsichtskommission hatte das erste Betriebsjahr den Charakter eines Versuchs, dessen Erfolge aber als ermuthigend, ja hoffnungsreich bezeichnet werden dürfen. Die Schreinerwerkstätte begann ihre Thätigkeit mit 11, die Schuhmacherwerkstätte mit 9 Zöglingen. Grosse Schwierigkeiten bereitete die Gewinnung guter Lehrkräfte, ein Beweis mehr, wie sehr es an tüchtigen, geschulten Kräften für das Handwerk fehlt, und wie dringend gerade das Bedürfniss ist, dasselbe durch gediegenen Unterricht zu heben. Für den letzteren wurde natürlich das Hauptgewicht auf die praktische Ausbildung gelegt, aber in enger Verbindung mit dem nöthigen theoretischen Unterrichte im Zeichnen, nebst den zur Leitung eines Handwerksgeschäfts unentbehrlichen allgemeinen Bildungsfächern. Dieser theoretische Unterricht lehnte sich zum Theil an denjenigen der Handwerkerschule Bern an, stiess aber wegen der mangelhaften Schulbildung der meisten Lehrlinge noch auf grosse Hemmnisse. Die unbegründete Scheu des Mittelstandes, seine fähigen und ordentlich geschulten Kinder dem Handwerke zuzuwenden, ist der Hauptübelstand, welchen die Lehrwerkstätten zu bekämpfen und zu überwinden haben. Die Ausgaben der Schreinerwerkstätte bis zu Ende des Berichtjahres beliefen sich auf Fr. 10,436. 45, diejenigen der Schuhmacherwerkstätte auf Fr. 13,109. 40. Staat und Bund trugen hieran je Fr. 7100 bei. Im laufenden Jahre werden diese Beiträge der verlängerten Betriebszeit entsprechend vermehrt werden.

In ähnlicher Weise, wie die Lehrwerkstätten dem männlichen, soll die **Frauenarbeitsschule der Stadt Bern** für bessere gewerbliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts dienen. Dieselbe steht unter der Leitung des gemeinnützigen Vereins der Stadt Bern, der sich im Frühling des Berichtjahres hauptsächlich zu diesem Zwecke konstituiert hat und schon zu Ende seines ersten Bestandjahres auf eine sehr nützliche Thätigkeit zurückblicken kann. Die Anstalt bildete mit Hülfe von zwei Lehrerinnen und einem Hülfslehrer für das Zeichnen 31 Schülerinnen aus durch mehrere aufeinander folgende Kurse im Weissnähen, Kleidermachen und Stickerei. Später sollen noch Plätt-kurse eingerichtet werden. Auch wird im Verein

*) Nicht „Möbelschreinerei“, wie es in unserem letztrjährigen Verwaltungsberichte irrig heisst.

die Frage der Ertheilung von Fähigkeitsausweisen für besonders tüchtige Schülerinnen erwogen. Die Ausgaben für diese Arbeitskurse beliefen sich auf Fr. 3807. 50, woran sich sowohl Kanton, als Bund beteiligten. Das Urtheil des eidgenössischen Experten über die Leistungen der Anstalt lautete sehr sympathisch und anerkennend.

Der industriellen Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechtes leistet auch fortwährend und in immer ausgedehnterem Maße Vorschub die **Maschinenstrickschule in Bern**, welche im Berichtjahre gegen 130 Lehrlinginnen und Arbeiterinnen beschäftigte. Sie wurde in ihren Bestrebungen ebenfalls noch von Staat und Bund unterstützt. Da jedoch die Anstalt allmälig den Charakter einer selbstständigen industriellen Unternehmung gewinnt, so dürfte sie mit der Zeit bei vermehrter Fabrikation und zu hoffendem noch besserem Absatze ihrer Produkte sich selbst genügen können.

Muster- und Modellsammlung. Der Besuch der Anstalt war im Berichtjahre ein ziemlich reger, mit Ausnahme desjenigen Seitens der Handwerkerschulen, der wegen langwieriger Krankheit des Verwalters etwas zurückbleiben musste. Die ausgeliehenen Bücher und Modelle beziffern sich auf 260 Nummern (im Vorjahre 156), die Benutzung in der Anstalt selbst nicht gerechnet. 34 gewerbliche Zeitungen waren im Lesesaal aufgelegt.

Die neuen Anschaffungen wurden hauptsächlich bei Gelegenheit des Besuches der kunstgewerblichen Ausstellung in München gemacht, und dem Verwalter zu diesem Zwecke zwei sachverständige Mitglieder der Direktion beigegeben. Es sind unter diesen Anschaffungen hervorzuheben: Sammlungen von Kunstseisenwaaren, von getriebenen Arbeiten in Messing und von Filigranarbeiten, 1 verbesserter Rocktaschenphotographieapparat, 1 Armleuchter, 1 Relief-Majolikaplatte u. s. w. Unter den sonstigen Erwerbungen sind erwähnenswerth: 1 Ofen mit gemalten Majolika-einsätzen, 1 Flammenstrahllampe, 1 Kartoffelschälmaschine, 1 Sammlung von Gusseisenwaaren, 1 Holzbrandapparat und eine Sammlung Holzbrandartikel, und für die Bibliothek die Werke: Meurer, italienische Majolika, und Wassmuth, die Schmiedekunst nach Originalien des 15. und 18. Jahrhunderts. Ausgestellt wurden nur zwei Glühlampen auf Tisch mit neuerer Batterie.

Die Rechnung der Anstalt pro 1888 weist ein Einnehmen von Fr. 11,350. 72 und ein Ausgeben von Fr. 12,359. 81 auf. Der Staat leistete an die Einnahmen Fr. 5000, der Bund Fr. 3000, letzterer jedoch nur auf wiederholtes Gesuch und unter der Bedingung, dass die Frage der Reorganisation der Muster- und Modellsammlung und der Beschaffung besserer Lokalitäten für dieselbe kräftig an die Hand genommen werde.

Zur Hebung der dringendsten Platzverlegenheiten der Sammlung hat die Direktion der Anstalt den zweiten Boden des Kornhauses hinzugemietet und mit Hülfe der Gemeinde möglichst zweckmässig eingerichtet. Es ist dies jedoch bloss ein provisorischer Behelf, da der Hauptmangel des Lokals, ungenügende Beleuchtung, fortbesteht und nur durch einen sehr kostspieligen Umbau des ganzen Kornhauses beseitigt werden könnte.

In Betreff der Reorganisationsfrage haben wir vom kantonalen Gewerbeverband und dessen Sektionen durch Zustellung eines ausführlichen Fragebogens Bericht über das bisherige Wirken der Anstalt und die Ziele der Reorganisation verlangt. Der sehr einlässliche und gründliche Bericht des Verbandes liegt bereits vor und gelangt im Wesentlichen zu folgenden Schlüssen:

1. Die Anstalt ist bis jetzt finanziell ganz ungenügend unterstützt worden. Sie sollte mit Hilfe des Kantons, der Gemeinde und des Bundes über eine Jahreseinnahme von wenigstens Fr. 35,000 verfügen können.

2. Die bisherigen Lokalitäten sind zu verlassen, und es ist zu einem Neubau oder zur Neueinrichtung eines zweckmässigeren bestehenden Gebäudes zu schreiten.

3. Die Anstalt ist zu reorganisieren durch: a. zeitgemäss Revision und Aeufrung der Sammlung; b. Anstellung eines sachverständigen, mit keinerlei Nebenbeschäftigung belasteten Direktors; c. erhöhte Mitwirkung von Fachvereinen und Fachmännern; d. Erweiterung ihrer Ziele (Auskunftsbüro für gewerbliche Fragen, Atelier zur Anfertigung gewerblicher Entwürfe, Ausstellungen und Wanderausstellungen, Vorträge und Wandervorträge u. A. m.).

Aus diesem Berichte und ihren eigenen Studien und Erfahrungen wird die vom Regierungsrath zur Prüfung der Reorganisationsfrage niedergesetzte Fachkommission ein erschöpfendes Material zur Lösung ihrer Aufgabe gewinnen können, und an dem energischen Zusammenwirken von Staat, Bund, Gemeinde, Gewerbevereinen und Gewerbebildungsfreunden wird es dann liegen, das Reorganisationsprogramm, d. h. mit kurzen Worten, die Gründung eines auf der Höhe der Zeit stehenden Gewerbemuseums zu verwirklichen.

Hufschmiedekurse und Hufbeschlaganstalt. Dieser Abschnitt wurde bisher, als zur Landwirtschaft gehörend, in der betreffenden Rubrik behandelt. Bei der Abtrennung der Landwirtschaft von der Volkswirtschaft fand man jedoch, dass die Hufschmiedekurse mehr in das Gebiet des Gewerbes einschlagen, weshalb auch für die diesfallsigen Ausgaben im Staatsbudget für Handel und Gewerbe ein besonderer Posten eingereiht wurde.

Im Laufe des Jahres 1888 wurden, wie voriges Jahr, zwei Kurse in der hiesigen Hufbeschlaganstalt abgehalten, nämlich im Frühjahr und im Herbst. Jeder Kurs dauerte vier Wochen. Die Theilnehmer wurden in der Kaserne einquartirt, und der Kasernenverwaltung dafür eine billige Entschädigung ausgerichtet.

Am ersten Kurs nahmen 20 Hufschmiede Theil, welche ein Lehrgeld bezahlten von Fr. 880. —.	» 1749. 67,
Die Kosten des Kurses betragen	so dass dem Staat an Kosten verblieben
	» 869. 67.
Am zweiten Kurs nahmen 18 Hufschmiede Theil, welche ein Lehrgeld bezahlten von	» 820. —.
Die Kosten betragen jedoch wegen bedeutenderen Anschaffungen von Werkzeug für die Schmiede	» 2052. 10,
so dass dem Staat an Kosten verblieben	» 1232. 10,
	» 2101. 77.

An diese Kosten leistete das schweizerische Landwirtschaftsdepartement einen Beitrag von Fr. 1050. 90. Zu den Kosten dieser Kurse kamen noch diejenigen für verschiedene Verbesserungen in der Schmiede selbst.

Der Bericht des Vorstehers der Hufbeschlaganstalt über die abgehaltenen Prüfungen spricht sich dahin aus:

«An den Examen waren trotz der in Anbetracht des kurzen Kurses sehr hohen Anforderungen die Leistungen sowohl in der Theorie, als in der Praxis durchschnittlich sehr befriedigende, und es unterliegt gar keinem Zweifel, dass in wenigen Jahren die bernischen Schmiede zu den besten schweizerischen Hufschmieden gezählt werden müssen.»

Für die Hufschmiede im Jura konnte erst im Laufe des Jahres 1888 eine Gelegenheit zu Abhaltung von Kursen erwirkt werden, indem sich in Delsberg ein Thierarzt zu Ertheilung von theoretischem Unterricht und ein Schmied zu Ertheilung von praktischem Unterricht fand. Der Letztere musste jedoch zu seiner Instruirung vorher noch einen Kurs in Bern mitmachen. Der erste Kurs konnte deshalb erst Anfangs Februar 1889 beginnen, so dass darüber im Jahresbericht pro 1889 zu rapportieren sein wird.

C. Fachschulen.

Die **Schnitzlerschule Meiringen** bewegt sich noch nicht in sicherem Fahrwasser, und es erweist sich speziell der neu entworfene Lehrplan für dieselbe als nur theilweise durchführbar, weil der gegenwärtige Hauptlehrer zwar ein sehr tüchtiger Praktiker, aber der deutschen Sprache nicht mächtig und in Folge dessen nicht fähig ist, systematischen Unterricht in der Stillehre zu ertheilen. Ferner zeigt es sich je länger, je mehr, dass ein bloss zweijähriger Kurs für die Schule nicht ausreicht, sondern, wie in Brienz, ein dreijähriger eingeführt werden sollte. Mit Recht bemerken über diesen Punkt unsere kantonalen Experten, dass ja jede gewöhnliche Handwerkslehrzeit 3 Jahre betrage, und eine solche für ein Kunsthandwerk noch viel nötiger sei.

Bei dieser Sachlage ist der eidgenössische Experte auf den Gedanken gekommen, ob es nicht besser wäre, die Schnitzlerschule Meiringen mit derjenigen von Brienz zu verschmelzen. Die Verwirklichung dieses Projektes würde ohne Zweifel grosse Schwierigkeiten und auch eigentliche Nachtheile haben; immerhin ist der Gedanke nöherer Prüfung werth.

Den kantonalen Experten lagen bei ihrem Besuch im Herbst des Berichtjahres Arbeiten im Schnitzen, Modelliren und Zeichnen von 8 Schülern vor. Die Leistungen im Modelliren und Schnitzen waren, wie gewohnt, viel besser, als die im Zeichnen, das zu wenig systematisch betrieben wird. Im Schnitzen namentlich fanden sich einige sehr gut durchgeföhrte Schülerarbeiten vor, von denen ein Theil für die Pariser Ausstellung zu verwenden in Aussicht genommen ist. Das technische Zeichnen wurde von 5 Schülern frequentirt.

Dagegen erfreut sich die **Schnitzlerschule Brienz** fortwährend eines normalen Ganges und blühender Frequenz. Die Anstalt wurde im Berichtsjahre besucht von 20 Vollschülern, 32 Theilnehmern an der

Abendschule für Erwachsene und 50 Zöglingen der Knabenschule, zusammen von 102 Schülern (letztes Jahr 100). Von den Vollschülern traten zu Ende des Jahres 2 aus, wovon einer von Staat und Bund ein Stipendium zu seiner weiteren künstlerischen Ausbildung in München erhielt.

Sowohl die kantonalen, als der eidgenössische Experten ertheilen den Leistungen der Lehrer und Schüler alles Lob; nur drücken die kantonalen Experten den Wunsch aus, dass die Unterrichtsstunden für Stillehre noch etwas vermehrt, und dass im technischen Zeichnen da und dort noch grössere Genauigkeit erzielt werden möchte.

Wie bereits angedeutet, betheiligen sich beide Schnitzlerschulen an der Pariser Ausstellung. Es geschah dies wegen des damit verbundenen finanziellen Risikos erst nach langem Bedenken, aber auf den dringenden Rath Sachkundiger und im Hinblicke auf die ausserordentliche industrielle Wichtigkeit, welche offenbar der genannten Weltausstellung zukommen wird. Man hätte es auch mit Recht auffallend finden müssen, wenn die Oberländer Schnitzlerei sich gerade zu einer Zeit nicht betheiligt hätte, wo eigentliche Schnitzlerschulen mit Staatshilfe gegründet worden sind. Auf die Arbeiten zur Organisation dieser Beteiligung und die Beschaffung und Auswahl der Ausstellungssobjekte wurde viel Zeit und Mühe verwendet, und es ist nur zu hoffen, dass ein entsprechender Erfolg diese Anstrengungen belohne.

Der **Schnitzlerverein Brienzwyler** arbeitet fleissig weiter und hat sich vom eidgenössischen Experten das Zeugniss verdient, dass seine Mitglieder ernstlich bestrebt sind, sich fortzubilden, und auch schon ganz hübsche Fortschritte im Zeichnen erzielt haben. Seine Schule zählte im Berichtsjahre 16 Besucher. Der Unterricht wird von einem eigenen Schnitzlerlehrer ertheilt, unter der Oberaufsicht und Beihilfe des Hauptlehrers der Schule von Brienz.

Angeregt durch das Beispiel von Brienzwyler, ist auch in **Hofstetten** bei Brienz eine kleine **Zeichnungsschule** im Herbst des Berichtsjahres eröffnet worden. Dieselbe zählt gegenwärtig 16 Zöglinge, welche vom Ortslehrer und einem tüchtigen Schnitzler unterrichtet werden.

Die **Zeichnungsschule Heimberg** unterrichtete im Freihandzeichnen 14 Primarschüler (7 Knaben und 7 Mädchen) in 4 Klassen. Zu bedauern ist, dass sich am Unterricht der obersten Klasse, wo Pflanzen nach der Natur gezeichnet und stilisierte Verwendungen solcher Zeichnungen für Gefässer gelehrt werden, keine Erwachsenen (Malerinnen) betheiligen. Die Modellirabtheilung wurde von fünf erwachsenen Lehrlingen besucht, deren Schulfleiss aber zu wünschen übrig liess. Als grösstes Hinderniss des Unterrichts beklagt der Lehrer, dass man schon nach einigen Stunden praktische Verwerthung für die Töpferei verlangt, was den Unterricht nothwendig auf Abwege bringt und von seinem Hauptzwecke, durch stilisiertes Pflanzenornament das Gebrauchsgeschirr geschmackvoll verzieren zu lernen, entfernt. Der Eifer des Lehrers verdient fortwährend vollstes Lob. Die Schule wird sich im Vereine mit 6 Töpfermeistern an der Pariser Ausstellung mit einer Sammlung von ustentiles de poterie betheiligen. Möge es ihr gelingen, der Töpferindustrie dortiger Gegend neue Absatzgebiete zu eröffnen.

Die **Zeichnungsschule St. Immer** führt nunmehr den Titel *école professionnelle de dessin* und wurde dem entsprechend auch von einer grösseren Anzahl von Handwerkern, als bisher, besucht. Sie unterrichtete im Ganzen 27 Schüler, wovon 3 Volksschüler, alle übrigen Handwerkerlehrlinge, darunter hauptsächlich Uhrmacher, Graveurs, Mechaniker u. s. w. Der Schulfleiss war gut, mit Ausnahme des letzten Monats, die Leistungen zufriedenstellend. Lobende Hervorhebung verdient, dass die Société de contrôle de St. Imier aus ihren Einnahmeüberschüssen für das Jahr 1889 der Anstalt eine Summe von Fr. 1000 geschenkt hat. Dieselbe soll zu neuen Einrichtungen verwendet werden.

Die **Zeichnungsschule Biel** (*école de dessin artistique et industriel de Bienne*) entwickelt sich in erfreulicher Weise. Ihr Unterrichtsprogramm sieht vor eine Abtheilung für junge Berufsleute mit den Fächern: Geometrisches Zeichnen, architektonisches Zeichnen, berufstechnisches Zeichnen, Figurenzeichnen, Ornament, Modelliren und ornamentale Formenlehre, sowie eine Abtheilung für das weibliche Geschlecht, mit vorwiegend artistischem Zeichnenunterricht. Die Trennung nach den Geschlechtern konnte aber aus Mangel an passenden Lokalitäten noch nicht durchgeführt werden, ebenso wenig die ebenfalls wünschbare zwischen Dilettanten und Fachschülern. Die neuerdings in der neuen Mädchenschule bezogenen Lokalitäten erwiesen sich als nicht zweckmässig. Im abgelaufenen Wintersemester war die Anstalt von 45 Schülern besucht, wovon 37 Lehrlinge und Berufssarbeiter und 8 Damen und Dilettanten. Der Schulbesuch hat an Regelmässigkeit bedeutend gewonnen. Der Hauptlehrer erweist sich als eine tüchtige Lehrkraft; die Stelle des Hülfslehrers ist durch Demission erledigt worden und noch nicht wieder besetzt. Mehrere Schüler haben nunmehr ihr viertes Semester vollendet. Zur Aufmunterung der Zöglinge eröffnete die Direktion der Anstalt ein Preisausschreiben mit Geldprämiern, woran sich 8 Schüler beteiligten. Zu Ende des Semesters wurde eine Ausstellung der Schülerarbeiten veranstaltet, welche quantitativ und qualitativ einen sehr günstigen Eindruck machte. Die Arbeiten waren in 9 Gruppen eingeteilt, wovon die erste die Konkursarbeiten umfasste, während die übrigen nach der Zahl der absolvierten Schulsemester geordnet waren. Die Einnahmen der Schule im Berichtsjahre beliefen sich auf Fr. 8349. 15, die Ausgaben auf Fr. 7878. 35. Der Staat leistete einen Beitrag von 2000, der Bund einen solchen von 2500 Franken.

Die **kunstgewerbliche Abtheilung der Kunstschule Bern** unterrichtete im Maximum 18 angehende Kunsthandwerker, wozu noch 3 Schüler eines Präparandenkurses kamen. Letzterer sollte von den angehenden Kunsthandwerkern viel stärker besucht werden. Die eidg. Inspektion fand die Leistungen der Lehrer gut, rügte aber den Mangel an passendem Unterrichtsmaterial. Diese von der Direktion der Anstalt schon längst beklagte empfindliche Lücke wird dieselbe nötigen, sich nach neuen Finanzquellen für die Schule umzusehen.

Den Oberländer Schnitzlerschulen ertheilte die Anstalt schätzenswerthen Rath für die Ausführung und Auswahl der Arbeiten zur Pariser Ausstellung.

In ihrem Jahresberichte mahnt die Direktion der Schule neuerdings daran, dass es wohl an der Zeit wäre, die Handwerker-, Gewerbeschulen, Lehrwerkstätten und Frauenarbeitsschulen im Kanton einheitlich zu organisiren, wo dann die Kunstschule die künstlerische Spitze der gesammten Organisation zu bilden hätte.

Die **Uhrmacherschule Biel** unterrichtete 18 Schüler, wovon 5 des mechanischen Ateliers. An den Prüfungen nahmen 16 Schüler Theil. Die theoretischen Fächer waren: Theorie der Uhrmacherkunst, Mechanik und Kinematik, technisches Zeichnen, Algebra, Geometrie, Physik, Chemie und Kosmographie. Die bisher üblichen Diktate wurden mit Vortheil ersetzt durch Fertigung von Auszügen nach dem mündlichen Vortrage, mit Korrektur derselben in der Stunde selbst. Die praktischen Fächer umfassten die Klassen échappements, repassages et réglages mit 6, ébauches, remontoirs et finissages mit 7 und das mechanische Atelier mit 5 Schülern. In der letzteren Abtheilung wurden eine grosse Anzahl Modelle für Kinematik verfertigt, nach dem Beispiele derjenigen auf dem Polytechnikum Zürich. Die Schule wird an der Pariser Ausstellung ihre gesammte Unterrichtsmethode vorführen, mit Ausstellung der stufenmässig bis zum vollendeten Uhrwerk vorschreitenden Arbeiten der Zöglinge und Darlegung ihrer Methode fortwährender Anwendung der wissenschaftlichen Grundsätze auf die praktischen Arbeiten. Bei der Prüfung waren diese besten Arbeiten der Schule bereits nach Paris versendet; gleichwohl konnten die Experten, gestützt auf den Befund der übrig bleibenden Arbeiten, ihre volle Zufriedenheit über die praktischen Leistungen der Schule aussprechen. Das Urtheil der theoretischen Experten lautet:

«Im Ganzen genommen sind wir mit den Leistungen der Schüler im diesjährigen Examen recht wohl zufrieden. Indem wir diesen Erfolg den tüchtigen Lehrkräften verdanken, müssen wir aufrichtig bedauern, dass Hr. James, Direktor der Uhrmacherschule, dieselbe zu verlassen gedenkt.»

Die Einnahmen der Anstalt beliefen sich auf Fr. 22,871. 45, die Ausgaben auf Fr. 24,611. 59. Der Kanton leistete einen Beitrag von Fr. 6000, der Bund einen solchen von Fr. 6600.

Die **Uhrmacherschule St. Immer** begann und schloss ihr Schuljahr mit 18 Schülern in den gewohnten 3 Klassen: ébauches et finissages, échappements et repassages, remontages et réglages. Der theoretische Unterricht umfasste die Fächer: Arithmetik, Algebra, Geometrie, Mechanik, Kosmographie, Physik, Geographie, Geschichte, Französisch, Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen und Theorie der Uhrmacherkunst. Für die meisten dieser Fächer erfolgte der Unterricht nach den drei Jahreskursen; für einzelne waren die Schüler nach ihren Fähigkeiten in drei Sektionen eingeteilt. Chemie wurde im Berichtsjahre aus Mangel an Zeit nicht ertheilt, was die theoretischen Examinateuren rügten, mit der ferneren Bemerkung, dass auch der Physik mehr als eine Stunde wöchentlich eingeräumt werden sollte. Im Ganzen fanden sie das Ergebniss der Prüfungen befriedigend. Die praktischen Experten erklärten die Leistungen der ersten und dritten Klasse als gut, diejenigen der zweiten als durchaus befriedigend.

Die besten praktischen Arbeiten der Schüler werden an der Pariser Ausstellung figuriren. Hinderlich wirkt auch dieser Anstalt entgegen die Tendenz der Eltern, von ihren Kindern möglichst früh Verdienst zu ziehen, und der daraus erwachsene Mangel an Verständniss für den Werth gründlicher theoretisch-praktischer Ausbildung derselben.

Die Einnahmen der Schule beliefen sich auf Fr. 21,654. 40., die Ausgaben auf Fr. 21,840. 92. Staat und Bund leisteten Beiträge von je Fr. 6000.

Im Laufe des Berichtjahres stellte sich leider heraus, dass die **Uhrmacherschule Pruntrut** auf der Basis ihrer bisherigen Organisation nicht mehr lebensfähig ist, indem ihr Schülerbestand bis auf 2 herabsank. Die Ursachen des Verfalls liegen in der mangelnden Theilnahme der industriellen Bevölkerung und in dem Umstande, dass es nicht gelang, eine nach allen Richtungen tüchtige Kraft zur Bildung der Anstalt zu gewinnen. Infolge dessen musste man sich entschliessen, die Schule auf Ende des Jahres aufzuhoben und zu einer Lehrwerkstatt oder einem Musteratelier für Uhrmacherei mit sehr vereinfachtem Lehrplane umzugestalten. Nach diesem Plane soll den Zöglingen in erster Linie Gelegenheit geboten werden, sich mit abgekürzter Lehrzeit zu praktischen Uhrmachern der verschiedenen Branchen auszubilden. Als Vorstand der Anstalt wurde ein tüchtiger Uhrenfabrikant von Pruntrut gewählt, und der bisherige Hülfeslehrer provisorisch beibehalten. Diese Reorganisation bewirkte 7 neue Anmeldungen, und gegenwärtig ist die Gesammtzahl der Zöglinge wieder auf 12 gestiegen. Nach dem Lehrplane zerfallen die Schüler in vier Kategorien, nämlich in solche, welche einen dreijährigen Kurs absolviren, und sodann solche mit zweijähriger, anderthalbjähriger und einjähriger Lehrzeit. Der theoretische Unterricht beschränkt sich auf Arithmetik und Buchhaltung, Elementarmathematik, lineares und geometrisches Zeichnen, Alles mit möglichster Anlehnung an die praktischen Bedürfnisse der Uhrmacherei. Es wurde von den Zöglingen des Atelier praktisch mit vielem Fleisse gearbeitet. 80 % des erzielten Gewinnes kamen ihnen selbst zu Gute. Eine theoretische Prüfung fand naturgemäss nur mit den 2 aus der bisherigen Anstalt herübergekommenen Schülern statt; die praktische fiel nach dem Urtheile des Experten in Anbetracht der kurzen bisherigen Lehrzeit sehr befriedigend aus.

Winterkurse von **Handwerkerschulen** wurden abgehalten in Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Langnau, Herzogenbuchsee, Huttwyl, Münsigen, Thun und Worb und sowohl vom Kantone als vom Bunde in wesentlichem Masse unterstützt. Sommerkurse fanden statt in Bern und Langenthal, dort mit den Fächern Zeichnen und Französisch, hier im Zeichnen. Auch Biel setzte den Unterricht im Zeichnen während des Sommers fort, zunächst jedoch mit nicht sehr günstigem Erfolge bezüglich der Frequenz, welche dagegen für das Wintersemester eine desto erfreulichere war. In Thun mussten wegen fortgesetzten starken Zudrangs, wie schon früher in anderen Fächern, nun auch im technischen Zeichnen und im Rechnen Parallelkurse eingeführt werden. Die Gesammtzahl der Schüler aller Winterkurse belief sich auf 726, wovon 642 bis zum Schlusse ausharrten (voriges

Jahr 679—593). In Bern stieg das Maximum der Frequenz auf 294 Schüler. Diese Anstalt hat eine neue Abtheilung für Baukonstruktionslehre und Modelliren in Holz eingerichtet und hiefür einen eigenen Lehrer angestellt. Biel hat schon seit geraumer Zeit eigene Abtheilungen für maschinentechnisches und bautechnisches Zeichnen, wozu jedoch nach dem Rathe des eidgenössischen Inspektors nunmehr die jungen Leute erst zugelassen werden sollen, wenn sie sich über genügende Kenntnisse ausgewiesen, oder einen eigenen Anfängerkurs mit Fleiss absolvirt haben. Im Uebrigen machen die Schulberichte die gewöhnlichen Fächer namhaft, nämlich: technisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Modelliren, Geometrie, Rechnen, Physik, Buchhaltung, Geschäftsaufsatze, Vaterlandskunde und Französisch. Die Handwerkerschule Herzogenbuchsee schaffte den Unterricht im Französischen ab und vermehrte dafür die Zahl der Zeichnungsstunden, ein Beschluss, der nur gebilligt werden kann und auch anderwärts den kleineren Handwerkerschulen zur Nachahmung zu empfehlen sein dürfte, da die Ergebnisse des Fremdsprachunterrichts bei der geringen Dauer der Kurse, dem steten Wechsel der Schüler und ihrer durchschnittlich geringen Vorbildung doch naturgemäss nur höchst bescheidene sind. Sämmtliche Schulen wurden von eidgen. Experten inspizirt, und es lautete deren Urtheil über die Leistungen der Mehrzahl derselben günstig, in Betreff einiger sogar sehr lobend, so insbesondere bei Bern, Burgdorf und Langenthal. Dagegen fanden sie die Uebelstände zu beklagen, dass selbst an den grösseren und festorganisierten Handwerkerschulen die Zöglinge meist schon nach dem ersten oder zweiten Jahre wieder austreten, sowie ferner, dass mehreren Orts die finanziellen Hülfesquellen für gehörige Bezahlung der Lehrkräfte und Dotirung der Lehrmittelsammlungen nicht ausreichen. Dem Fleiss und Eifer der Lehrer wird von den Inspektoren und den Schulkommissionen überall das beste Zeugniss ertheilt; auch Fleiss und Betragen der Schüler befriedigten beinahe durchweg. Unentschuldigte Absenzen wurden an verschiedenen Schulen mit Bussen belegt, abgezogen von einem zu Anfange des Kurses zu entrichtenden Haftgelde. Diese Einrichtung verdiente allgemein eingeführt zu werden.

Die **Haushaltungsschule in Worb** hielt im Berichtjahre drei Kurse ab, den ersten mit dreimonatlicher, den zweiten mit halbjähriger und den dritten wieder mit dreimonatlicher Dauer. Die Zahl der Theilnehmerinnen betrug je 21 für den ersten und zweiten und 20 für den dritten Kurs. Die Anmeldungen überstiegen jeweilen die Zahl der verfügbaren Plätze. Der Bericht der Aufsichtskommission spricht sich über Fleiss und Leistungen der Lehrerschaft und der Zöglinge, das gute Einvernehmen zwischen den verschiedenen Elementen der Anstalt, ihren Gesundheitszustand und endlich auch über ihre finanzielle Lage sehr befriedigt aus und bemerkt im Allgemeinen, wenn es auch in der kurzen Zeit von drei Monaten und bei dem öfteren Mangel der Schülerinnen an jeder bezüglichen Vorbildung unmöglich sei, tüchtige selbständige Haushälterinnen zu bilden, so werde doch bei redlichem Fleisse eine feste Grundlage gewonnen, auf der durch Selbststudium oder auf andere Weise fortgebaut werden kann. Der Vorsteherin wurde im Berichtjahre

eine ordentliche Hülfeslehrerin an die Seite gegeben, so dass nun das Lehrpersonal aus einer Vorsteherin, einer Gehülfin-Stellvertreterin und vier Hülfeslehrern besteht.

Sehr zu begrüssen ist, dass neuestens das Wirken dieser mehr für den wohlhabenden Mittelstand bestimmten Anstalt durch Organisirung von **Kochkursen für weitere Kreise des Volkes**, besonders auch für die Frauen des Handwerker- und Arbeiterstandes ergänzt wird. So veranstaltete im Berichtjahre der landwirthschaftliche Verein der Schosshalde und Umgebung ländliche Wanderkochkurse in Ostermundingen und Bolligen, und der ökonomisch-gemeinnützige Verein des Amtsbezirks Burgdorf daselbst einen nahezu dreiwöchentlichen Kochkurs für Frauen und Töchter aus dem Arbeiterstande. Beide Unternehmungen wurden mit einem Staatsbeitrage unterstützt. Wiederholte Gesuche an die Bundesbehörde um Subventionirung dieser speziell auch den Alkoholismus bekämpfenden Bestrebungen für Volkswohlfahrt blieben erfolglos.

D. Fabrikwesen und Haftpflicht.

Die Zahl der dem Fabrikgesetze unterstellten Geschäfte belief sich zu Ende des Berichtjahres auf 324 (gegenüber 301 zu Ende des Vorjahres). Verschiedene neue Unterstellungen erfolgten auf Reklamationen bereits unterstelliger Geschäftskonkurrenten; namentlich gilt dies hinsichtlich mehrerer Mühlen.

Von Verfügungen zum Schutze der Arbeiter gegen Verletzungsgefahren und Gesundheitswidrigkeiten ist zu erwähnen ein Kreisschreiben zur Mittheilung der bundesräthlichen Vorschriften betreffend die Einrichtungen für Verwendung von Wassergas, Halbwassergas und dergleichen kohlenoxydreichen Gasen. Da die Einführung dieser Gasarten auch in kleineren Etablissementen und zum Selbstgebrauche nicht ausgeschlossen erscheint, so wurde gleichzeitig allgemein verfügt, dass für solche Anlagen eine nach dem Gewerbegesetze einzuholende besondere Bewilligung erforderlich sei (vgl. unten lit. H). Sämmtliche mit Dampf arbeitende Fabrikinhaber (gegenwärtig 108 an der Zahl) sind nunmehr dem schweizerischen Vereine von Dampfkesselbesitzern beigetreten.

Die sanitarischen Zustände der Zündhölzchenfabriken des Kantons waren während des Berichtjahres weniger befriedigend, als im Vorjahr, indem sich drei, zum Theil schwerere Phosphorkrankheitsfälle ereigneten. Als Ursache erwies sich bei der angehobenen Untersuchung regelmässig Nichtbeobachtung der gesundheitlichen Vorschriften über die Fabrikation mit Phosphor, verbunden mit Verheimlichung der Krankheitsanfänge. Gegen einen Fabrikanten erfolgte Strafanzeige wegen Anstellung eines Arbeiters ohne das vorgeschriebene ärztliche Zeugniss (Art. 6, § 6 des Reglements vom 17. Oktober 1882).

Die Zahl der angezeigten Fabrikunfälle hat im Berichtjahre ausserordentlich zugenommen. Sie beläuft sich im Ganzen auf 344 (gegenüber 121 im Vorjahr), wovon 8 mit tödtlichem Ausgange. Diese ungemeine Zunahme scheint weniger einer wirklichen Vermehrung der Unfälle zuzuschreiben, als einerseits der Vermehrung der Zahl der unterstellten Geschäfte,

und sodann ganz besonders auch einer wesentlichen Besserung betreffend Erfüllung der Anzeigepflicht, bewirkt durch das mit dem Bundesgesetze vom 26. April 1887 über die Ausdehnung der Haftpflicht eingeführte exaktere System der Unfallanzeigen. An Verletzungen in Geschäften, welche der erweiterten Haftpflicht unterstehen, wurden angezeigt 200 Fälle, wovon 11 mit tödtlichem Ausgange.

Das erwähnte Bundesgesetz hat für das Haftpflichtwesen den wichtigen Fortschritt mit sich gebracht, dass es der Administrativbehörde einen klaren Einblick in die Art und Weise der Haftpflichterfüllung verschafft und ihr das Recht ertheilt, bezügliche Untersuchung anzustellen. Die guten Folgen dieser Vorschriften lassen sich denn auch bereits gegenwärtig nicht verkennen. Von den 544 angezeigten Unfällen des Berichtjahres sind nämlich 447 bezüglich der Haftpflichtentschädigung gütlich erledigt und nur 11 zum gerichtlichen Austrage gekommen. (In den übrigen 86 Fällen ist der Bericht über den Ausgang des Unfalls noch ausstehend.) In den meisten erledigten Fällen war die Entschädigung die volle gesetzliche. Besondere administrative Untersuchung über die Frage der Haftpflichterfüllung brauchte nur in 4 Fällen angeordnet zu werden. Wo freilich die Berechtigten sich mit einer vielleicht an sich ungenügenden Entschädigung zufrieden erklären, hört naturgemäss zuletzt das Einmischungsrecht der Administrativbehörde auf. In vereinzelten Fällen musste Untersuchung über die Haftpflichterfüllungsfrage angehoben werden zur Bekämpfung der Tendenz, die Haftpflicht ganz oder theilweise auf die Arbeiterkrankenkassen abzuladen, oder dieselbe mit der Verbindlichkeit der betreffenden Unfallversicherungsgesellschaft zu identifizieren.

Trotz der grossen Zunahme der Unfallanzeigen müssen wir aus verschiedenen Anzeichen schliessen, dass noch immer lange nicht alle anzeigepflichtigen Unfälle zur Kenntniß der Behörden gelangen. Es erfolgten deshalb auch vielfache Mahnungen an Bezirks- und Ortsbehörden, diesem Gegenstande bessere Beachtung zu schenken und namentlich dafür zu sorgen, dass alle Fabrikanten und übrigen haftpflichtigen Unternehmer Vorrath an den vorgeschriebenen Anzeigeformularien haben. Hinderlich tritt hiebei der oberbehördlichen Ueberwachung der Umstand in den Weg, dass bis jetzt noch kein umfassendes Verzeichniss der haftpflichtigen Geschäfte existirt. Die Aufnahme eines solchen wird ungeachtet ihrer Schwierigkeit kaum länger zu umgehen sein und am besten mit der schon seit geraumer Zeit auf dem Programm unseres statistischen Bureau's stehenden Gewerbestatistik verbunden werden. Mit Rücksicht auf gewisse Mängel und Undeutlichkeiten der eidg. Unfallanzeigeformularien erliessen wir endlich noch ein besonderes Kreisschreiben an die haftpflichtigen Unternehmer, um ihnen von Punkt zu Punkt auseinanderzusetzen, wie sie diese Formularien und namentlich dasjenige über den Ausgang des Unfalls auszufüllen haben. Oefters kamen auch Verwechslungen der Unfallstatistik mit den Unfallanzeigen nach den Fabrik- und Haftpflichtgesetzen vor.

51 neue oder revidirte Fabrikordnungen erhielten die Sanktion des Regierungsrathes, ferner ein Spezialreglement für die Offizinen der Mitglieder des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer.

Ueberzeitbewilligungen wurden im Ganzen 37 ertheilt (gegen 48 im Vorjahr) für Zeiträume von 2 Wochen bis zu 3 Monaten und eine tägliche Arbeitszeitverlängerung von 1—4 Stunden. Mehrere Fälle von unbefugter Ueberzeitarbeit und ein Fall von Ueberschreitung der ertheilten Ueberzeitbewilligung wurden untersucht und führten theils zu Strafanzeigen, theils zu Strafanordnungen für den Wiederholungsfall. Eine Druckerei wurde wegen Beschäftigung von Knaben und Frauen über 8 Uhr Abends hinaus und vor Tagesanbruch dem Richter überwiesen und mit einer ziemlich starken Busse bestraft. Die Thätigkeit der Gerichtsstellen in Handhabung des Gesetzes scheint an Energie etwas zugenommen zu haben. Das Maximum der gesprochenen Bussen betrug Fr. 60.

Hervorzuheben sind noch die aus Arbeiterkreisen geäusserten Wünsche betreffend staatliche Regelung des Fabrikkrankenkassenwesens. Eine von uns schon im Jahre 1886 veranstaltete und nun verarbeitete Statistik erwies, dass es Ende 1886 58 Fabrikkrankenkassen im Kanton gab, mit einem Gesammtvermögen von Fr. 195,193, wovon 32,8 % bei den Geschäftsinhabern angelegt sind, die ausserdem noch für eine weitere Summe von wenigstens Fr. 66,709 die Werthtitel in Verwahrung haben. Das Bedürfniss für Sicherstellung dieser Guthaben der Arbeiter lässt sich also nicht erkennen. Die Lösung der Frage ist aber nicht leicht, da sie wohl nur auf dem Wege der Gesetzgebung gefunden werden kann, und andererseits die Gefahr vermieden werden muss, das Interesse der Fabrikbesitzer am Gedeihen dieser Kassen allzu sehr abzuschwächen.

E. Kontrolirung des Feingehalts von Gold- und Silberwaaren und Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Das neu gegründete Kontrolbüreau Pruntrut wurde am 15. März des Berichtsjahres eröffnet, und der provisorisch gewählte Probirer desselben definitiv in seinem Amte bestätigt. Seitens der Bundesbehörde erhielt dasselbe zugleich das gesetzliche Souchenregister für Handelsproben und Einschmelzen von Gold und Silberwaaren.

In Folge dieser Vermehrung der Zahl der Kontrolämter des Kantons Bern musste die Eintheilung des Kantons in Kreise, welche der Aufsicht der Kontrolämter unterworfen sind, eine Abänderung erleiden. Es geschah dieselbe durch den Bundesratsbeschluss vom 27. März 1888, wonach die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und Laufen zu einem eigenen Kreise (dem XII.) erhoben und dem Büro Pruntrut unterstellt werden. Ferner wurden für die entlegeneren Theile dieses Kreises vier Stellvertreter der Kontrolverwaltung ernannt, behufs Visirung der Vorweisungsscheine und Verabfolgung der Legitimationskarten gemäss Art. 5 der Instruktion vom 20. November 1886 zu Art. 3 der Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1886 zum Bundesgesetze über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Im Laufe der Zeit hat sich das Bedürfniss nach allgemeinen Vorschriften über die Wahl der Aufsichtskommissionen der Kontrolämter, sowie die Ar-

beitszeit und die Besoldungen der Probirer und Angestellten dieser Aemter spürbar gemacht. Einzelne Büreaux sind zum Schaden der ihnen obliegenden technischen Operationen mit Arbeit überladen, und die Besoldungen stehen mancherorts nicht im richtigen Verhältniss zu den eigenen Einnahmen oder zu den Ansätzen anderer Aemter. Endlich scheinen auch einheitliche Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommissionen nöthig, und zwar namentlich aus dem Gesichtspunkte, dass im Schoosse derselben dem Handel treibenden Elemente gegenüber dem der Fabrikation die gebührende Vertretung gesichert sei. Eine Verordnung über diese Materie ist in Arbeit. Die Kompetenz der kantonalen Behörde zum Erlass einer solchen gründet sich auf Art. 3 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 über die Kontrolirung des Feingehalts von Gold- und Silberwaaren, verglichen mit Art. 11 und 21 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881.

F. Mass und Gewicht.

Die Bundesbehörde veranstaltete im Berichtsjahre zwei Kurse zur Instruktion der Eichmeister, abgehalten in Olten und Lausanne. Die Beteiligung daran wurde den Eichmeistern des Kantons Bern seitens der kantonalen Behörde freigestellt. Es machten denn auch 5 bernische Eichmeister den Kurs mit; derjenige der Eichstätte Bern fungirte bei demselben als einer der Lehrer.

Am 2. Oktober des Berichtjahres erliess der Bundesrat eine Verordnung über die Eichung von Fässern beim Kauf und Verkauf von Getränken. Dieser Erlass stiess wegen der dadurch herbeigeführten praktischen Schwierigkeiten auf eine so lebhafte Opposition seitens der betreffenden Gewerbetreibenden (Wirthe, Bierbrauer, Spirituosenhändler u. s. w.), dass sich der Bundesrat bewogen fand, den Vollzug der Verordnung durch Beschluss vom 28. November 1888 zu verschieben.

Der Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1888 betreffend Untersagung der Eichung neuer Waagen nach dem System Roberval wurde in die Gesetzesammlung aufgenommen.

Die Eichmeister des II., V. und VI. Bezirks (Eichstätten Interlaken, Langenthal und Bern) wurden auf eine neue Amtsduauer bestätigt, ebenso die beiden Fassfecker für die Amtsbezirke Konolfingen und Seftigen. Eine durch Demission erledigte Fassfeckerstelle in Thun und die eine Zeit lang vakant gelassene vierte Fassfeckerstelle in Bern wurden wieder besetzt.

G. Marktwesen.

Wegen schwacher Frequenz wurden mit Bewilligung des Regierungsrathes aufgehoben die beiden Jahrmarkte von Wiedlisbach und der Jahrmarkt von Neuenegg. Die Gemeinde Grandval erhielt die Bewilligung, den ersten ihrer beiden Viehmärkte vom ersten Donnerstag im Mai auf den ersten Donnerstag im Oktober, die Gemeinde Cortébert, ihren Viehjahrmarkt vom dritten Montag Augusts auf den dritten Montag September zu verlegen, und die Gemeinde Untertramlingen, statt des bisher benutzten Wochen-

markts von Obertramlingen (Freitag Morgens), einen eigenen Wochenmarkt am Donnerstag Nachmittag abhalten zu dürfen.

Die Gesellschaft vereinigter Viehzüchter des Diemtigenthales wurde ermächtigt, eine Publikation zu erlassen, dass je während der ersten Woche Septembers eine Kollaktion von Simmenthalerzuchtvieh in Oey zum Verkaufe ausgestellt sei.

Die regierungsräthliche Sanktion erlangten je ein Nachtrag zu den Marktordnungen von Aarberg und Bern im Sinne der Einführung erhöhter Viehpolizeigebühren, mit Rücksicht auf die vermehrten Anforderungen, welche der Vollzug der eidgenössischen Viehseuchenpolizeivorschriften an die Gemeinden stellt. Bei diesem Anlasse ermächtigte der Regierungsrath die Direktion des Innern allgemein, Viehpolizeigebühren der Gemeinden von höchstens 30 Rappen per Stück Grossvieh zu genehmigen.

Endlich wurden drei Gemeindereglemente betreffend das Einbringen von Fleisch aus anderen Gemeinden und den Verkauf desselben, eingereicht von Langnau, Rüegsau und Huttwyl, genehmigt das erstere mit einer Abänderung gegen allzu grosse Erschwerung des Einbringens, das zweite unverändert, das letztere unter Vorbehalt des Gesetzes vom 2. Mai 1886 über die Verwendung der Geldbussen.

H. Gewerbegegesetz und zugehörige Vollziehungsvorschriften, Hausbauten, Dachungen.

Das im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnte Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend genauere Handhabung des Gewerbegegesetzes und der zu dienenden Vollziehungsvorschriften veranlasste verschiedene Einfragen von Regierungsstatthaltern über die Taxirung für die Bau- und Einrichtungsbewilligungs- und Gewerbescheingebühren. Es wurde hiebei ausdrücklich der Grundsatz gebilligt, dass die gedachten Gebühren innerhalb der Schranken des Gesetzes möglichst niedrig zu halten seien, indem sie der Natur der Sache nach nicht einen fiskalischen, sondern einen bloss polizeilichen Charakter haben sollen.

Eine Anfrage, ob für verschiedene Industrien desselben Gewerbetreibenden ein Gewerbeschein genüge, wurde dahin beantwortet, dass dies nur dann der Fall sein könne, wenn die verschiedenen Industrien zu einer einzigen gewerblichen Bauanlage gehören.

Bau- und Einrichtungsbewilligungen wurden erteilt für Schlacht- und Fleischverkaufslokale 9, für Käserniederlagen 3, für Kohlenniederlagen 1, für Schmieden 1, für Gerbereien 1, für Apotheken 1, für Genossenschaftsbrennereien 1, für Sauerkrautfabrikationsanlagen 1.

Ein Gesuch für Errichtung einer Liqueurdestillerie in einem stark bevölkerten städtischen Quartier musste abgewiesen werden. Die Anlagen und Einrichtungen zur Bereitung und Verwendung von Wasser-gas, Halbwassergass und ähnlichen kohlenoxydreichen Gasen (vergl. oben lit. D) wurden in das Verzeich-niss der Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend

Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbeanlagen eingereiht, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen nach dem Gewerbegegesetz erforderlich sind. Eine Anfrage, ob für Aufbewahrung gebrannter Wasser in Wirtschaftskellern eine Bau- und Einrichtungsbewilligung erforderlich sei, wurde verneint, unter dem Vorbehalt, dass unter den gebrannten Wassern nicht etwa Sprit verstanden sei.

Das Trajektschiff der Bödelibahnunternehmung zum Verkehr zwischen Scherzlingen und Därligen wurde nachträglich unter das Polizeireglement vom 20. April 1857 die Dampfschiffahrt betreffend gestellt, und ein Rekurs der Betriebsunternehmerin gegen diesen Entscheid vom Regierungsrath abgewiesen.

13 Inhaber alter Gewerbegegesetzungen verzichteten auf solche und wurden, soweit sie das Gewerbe fortzutreiben beabsichtigten, nach Löschung der Konzessionen dem Gewerbegegesetz unterstellt.

4 Fälle von Einsprachen gegen Hausbaugesuche waren durch Entscheid des Regierungsrathes zu erledigen.

Schindeldachbewilligungsgesuche langten 196 ein. Davon wurden 192 bewilligt und 4 abgewiesen.

J. Führerwesen.

Von Seiten der Führerkorps von Oberhasli, Lauterbrunnen und Grindelwald langten Vorschläge betreffend Revision des Tarifs für die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks im Oberlande ein. Dieselben erschienen mit Rücksicht auf die stattgefundenen Veränderungen des Touristenverkehrs zum Theil nicht unberechtigt, waren aber für das Berichtsjahr verspätet und werden deshalb erst für die nächste Saison in Erwägung zu ziehen sein.

Ein Mitglied der Führerprüfungskommission demissionierte. Die Ersatzwahl wurde verschoben.

II. Assoziations- und Versicherungswesen.

Von Seiten der Zürcher Regierung geschah eine Anfrage, ob der Kanton Bern geneigt sei, sich einem Verbande für staatliche obligatorische Mobiliarversicherung gegen Feuersgefahr anzuschliessen. Die Antwort des Regierungsrathes lautete verneinend. Die Frage der staatlichen Mobiliarversicherung ist schon mehrfach im Schoosse des Grossen Rethes und durch Petitionen angeregt worden; allein man muss sich bei näherer Untersuchung derselben immer auf's Neue überzeugen, dass dieser Zweig des Versicherungswesens besser der privaten Thätigkeit überlassen bleibt. Den hauptsächlich beklagten Nachtheilen der letzteren (Schwierigkeit der Versicherung für ärmere Bürger wegen allzu grosser Kosten und allzu vieler Weitläufigkeiten bei öfterem Wohnungswchsel) sollte durch ernsthafte Unterhandlungen der Staats- und Gemeindebehörden mit den Versicherungsgesellschaften wohl abgeholfen werden können.

Durch das kantonale Brandversicherungsgesetz vom Jahre 1881 sind s. Z. die Vorschriften der re-

gierungsräthlichen Verordnung vom 4. Februar 1853 über das Verfahren bei den Mobiliarschätzungen, die Zuziehung amtlicher Schätzer zu denselben, ihre Ernennung, Gebühren u. s. w. aufgehoben worden, und es besteht hierüber bloss noch die allgemeine Vorschrift des § 9 des Gesetzes vom 31. März 1847 über die fremden Versicherungsanstalten und mehrfachen Versicherungen gegen Brandschaden zu Recht. Da die Mitwirkung beeidigter Schätzer bei den Mobiliarversicherungen zur Bekämpfung der Doppel- und Ueberversicherung und ihrer Folgen stetsfort höchst wünschenswerth erscheint, so lassen wir uns vom Regierungsrathe beauftragen, diese Lücke in der Gesetzgebung durch Entwerfen einer neuen Verordnung auszufüllen. Dieselbe wird sich auf Art. 1, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1855 stützen können, wodurch den Kantonen vorbehalten ist, polizeiliche Vorschriften über die Feuerversicherung zu erlassen.

Zum Geschäftsbetriebe nach Massgabe des genannten Bundesgesetzes sind auf Ende 1888 in der Schweiz und folglich auch im Kanton Bern konzessionirt 85 private Versicherungsunternehmungen, wovon 62 im Auslande und 23 in der Schweiz domizilirt. Hievon befassen sich (nach den Hauptzweigen ihrer Thätigkeit klassifizirt) mit Lebensversicherung 30 Gesellschaften, mit Unfallversicherung 8, mit Feuerversicherung 19, mit Glasversicherung 8, mit Viehversicherung 3, mit Hagelversicherung 1, mit Transportversicherung 12, mit Versicherung gegen Wasserleitungsschäden 1, mit Rück- und Mitversicherung 3. Unter der kantonalen Gesetzgebung verbleiben, weil vom Bunde nicht konzessionirt oder freiwillig auf eine solche Konzession verzichtend, noch 8 ausländische Gesellschaften, wovon 7 Lebens- und 1 Unfallversicherungsgesellschaft.

Dem Initiativkomite für Gründung einer schweiz. Viehversicherungsgesellschaft in Zürich wurde vom Regierungsrathe ein Staatsbeitrag aus der Viehentschädigungskasse gewährt.

III. Verkehrswesen.

Im Berichtjahre hatten wir uns mit einem wichtigeren Grenzverkehrsanstande zu befassen. Die Gemeinden Roggenburg, Ederschwyler, Bürkis u. a. erhoben Klage wegen Schliessung der von Kalmis, Bürkis und Roggenburg nach Lützel und weiterhin der Grenze nach in's Laufenthal führenden Strasse für den Verkehr mit zollpflichtigen Waaren infolge Aufhebung des Nebenzollants Lützel durch die elsässisch-lothringische Regierung. Der Regierungsrath erhab auf Antrag der Direktion des Innern gegen diese Sperre Reklamation beim Bundesrathe, gestützt auf einen internationalen Vertrag vom Jahre 1782, der durch das Grenzbereinigungsprotokoll vom 12. Juli 1826 bestätigt worden ist und den schweizerischen Anwohnern den freien Verkehr auf den genannten Strassen zusichert. Dem Vernehmen nach hat die Verwendung des Bundesrathes bei der deutschen Reichsregierung auch den gewünschten Erfolg gehabt, im Sinne der Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit des genannten Vertrages. Amtliche Anzeige über die Art und Weise der Erledigung des Anstandes ist uns jedoch noch nicht zugekommen.

In Folge Erstellung der Brünigbahn wurde vom schweiz. Postdepartement die Uebereinkunft vom 15. April 1880 betreffend den Beiwagendienst auf der Brünigroute und das bezügliche Reglement für die Kutschergesellschaft zur Besorgung des Postbeiwagendienstes auf der Brünigroute vom 23. Mai 1881 auf den 1. Juni 1888 gekündet.

Eine Verordnung des Regierungsstatthalters von Oberhasli betreffend das Kutschergewerbe beim Bahnhofe Meiringen erhielt mit einigen Abänderungen die regierungsräthliche Sanktion.

Neue Telegraphenbüreau wurden errichtet in Stalden, Bleienbach, Uetendorf, Niederscherli, Bassecourt, Reutigen und auf der Eisenbahnstation Rohrbach, letzteres unter Aufhebung der Zuschlagstaxe für abgehende Telegramme.

Für 65 Telegraphenbüreau mit ungenügender Depeschenfrequenz hatten die betreffenden Gemeinden der eidg. Telegraphenverwaltung die üblichen Nachzahlungen zu leisten.

IV. Wirthschaftswesen.

Wie im Jahresbericht pro 1887 angegeben wurde, bestanden auf Ende des Jahres 1887 im Kanton Bern 2187 Wirthschaften, nämlich 626 mit Beherbergungsrecht und 1561 ohne Beherbergungsrecht.

Da mit Ablauf des Jahres 1887 die vierjährige Patentperiode zu Ende ging, so fand eine Erneuerung der Patente statt, jedoch blos für das Jahr 1888, weil eine Revision des bisherigen Wirthschaftsgesetzes in Aussicht stand.

Es wurden demnach pro 1888 vorläufig neue Patente für 621 Wirthschaften mit Beherbergungsrecht und für 1506 Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht ertheilt, zusammen also für 2127 Wirthschaften, so dass eine Verminderung um 60 Wirthschaften stattfand, wogegen jedoch im Laufe des Jahres 1888 19 Wirthschaften theils wieder eröffnet wurden, theils neue hinzugekommen sind. Die Zahl der Sommerwirthschaften, welche in obiger Summe nicht inbegriffen sind, betrug 161.

Der grosse Rath berieth nun in 2 Sessionen des Jahres 1888 das ihm vorgelegte Wirthschaftsgesetz, welches infolge des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser einer Revision bedurfte. Durch dasselbe wurde u. A. den Wirthen auch eine Erleichterung in der Bezahlung der Patentgebühren in dem Sinne gewährt, dass sie solche jeweilen halbjährlich zu entrichten hätten und zu Haltung des Amtsblattes nicht mehr verpflichtet wären. Eine fernere Erleichterung wurde den unter schwierigen Verhältnissen arbeitenden Gasthöfen in der Herabsetzung in eine niedrigere Patentklasse in Aussicht gestellt.

Dessen ungeachtet wurde infolge der bekannten Agitationen gegen das vom Grossen Rathe in zweiter Berathung angenommene Wirthschaftsgesetz vom 26. September dasselbe in der Volksabstimmung am 25. November 1888 verworfen, und somit bleibt das bisherige Wirthschaftsgesetz vom 4. Mai 1879 ferner in Kraft.

Weil aber unter allen Umständen eine Erneuerung der Wirthschaftspatente vor dem 1. Januar 1889 stattfinden musste, und die Zeit dazu zu kurz war, um den Volksentscheid abzuwarten, ernannte der Regierungsrath unter dem 11. August provisorisch für das Jahr 1888 die in § 3 des neuen Wirthschaftsgesetzes vorgesehene Kommission von 15 Mitgliedern zur Prüfung der eingelangten Wirthschaftspatenterneuerungsgesuche und Berichterstattung an die Direktion des Innern. Dieselbe entledigte sich in 2 Plenarsitzungen und mehreren Subkommissionsitzungen, nach Abhaltung von Augenscheinen über beanstandete Wirthschaften, ihrer Aufgabe.

Auf die Anträge genannter Kommission hin wurde nun die Erneuerung der Wirthschaftspatente vorgenommen, und dabei den im Schoosse des Grossen

Rathes ausgesprochenen Ansichten und Weisungen zu möglichster Verminderung der Wirthschaften so viel möglich Rechnung getragen.

Da jedoch die Anträge der Gemeindebehörden bezüglich der Verminderung der Wirthschaften sehr verschieden waren, so war ein diesfallsiger Entscheid in sehr vielen Fällen kein leichter, und da die Zeit zur Liquidation nicht mehr zu bewilligender Wirthschaften zu kurz war, so wurde auf den Antrag genannter Kommission auch beschlossen, für solche Wirthschaften provisorische Bewilligungen für 3, 6 und 12 Monate zu ertheilen, was circa 70 Wirthschaften betraf.

Der Bestand der Wirthschaften zu Ende des Jahres 1888 war folgender:

	Sommerwirthschaften		Jahreswirthschaften		
	mit	ohne	mit	ohne	Total.
	Beherbergungsrecht.	Beherbergungsrecht.			
Aarberg	—	1	16	69	85
Aarwangen	—	—	19	79	98
Bern, Stadt	—	1	24	178	202
Bern, Landgemeinden	—	—	16	58	74
Biel, Stadt	—	—	9	91	100
Biel, Landgemeinden	2	1	4	17	21
Büren	—	2	15	29	44
Burgdorf	—	—	27	64	91
Courtelary	—	7	30	97	127
Delsberg	—	1	30	43	73
Erlach	—	1	5	28	33
Fraubrunnen	—	—	14	38	52
Freibergen	—	2	28	33	61
Frutigen	10	—	19	7	26
Interlaken	60	22	47	37	84
Konolfingen	1	—	32	42	74
Laufen	—	2	8	26	34
Laupen	—	—	10	27	37
Münster	—	2	25	50	75
Neuenstadt	—	—	8	13	21
Nidau	—	1	11	65	76
Oberhasli	9	9	12	12	24
Pruntrut, Stadt	—	—	7	42	49
Pruntrut, Landgemeinden	—	1	55	79	134
Saanen	1	—	7	2	9
Schwarzenburg	2	—	9	14	23
Seftigen	2	3	13	27	40
Signau	1	1	25	32	57
Nieder-Simmenthal	3	2	18	22	40
Ober-Simmenthal	2	—	13	8	21
Thun, Stadt	2	1	11	51	62
Thun, Landgemeinden	3	—	18	47	65
Trachselwald	—	3	23	35	58
Wangen	—	—	18	58	76
	98	63	626	1520	2146
Total Sommerwirthschaften		161	161
Summa	2307

Was voriges Jahr über die Unzuverlässigkeit und die weit auseinandergehende Anschauungsweise der Gemeindebehörden und Bezirksbeamten für die Klassifikation der Wirthschaften, sowie über die Nichteinhaltung der Fristen für Bezahlung der Patentgebühren und Rücksendung unbezahlter Patente gerügt wurde, muss auch für das Jahr 1888 wiederholt werden.

Gesuche um Ertheilung neuer Patente wurden im Jahr 1888 abgewiesen 15, weil entweder die Bewerber nicht die vorgeschriebenen Requisite besassen, oder die Lokalitäten nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprachen.

Auch wurden eine Anzahl Gesuche um Herabsetzung der Patentgebühren abgewiesen.

V. Branntweinfabrikation und Kleinverkauf geistiger Getränke.

A. Kantonale Branntweinfabrikation.

1. Gewerbsmässige, monopolfreie Fabrikation.

Infolge der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 haben die meisten der bisher in unserm Kanton betriebenen Brennereien (circa 600) zu existiren aufgehört, und es unterlagen der kantonalen Gesetzgebung über die Branntwein- und Spiritusfabrikation im Brennjaahr 1887/88 nur noch 15 Brennereien mit monopolfreiem Betrieb, im Sinne des Art 32^{bis} der Bundesverfassung und des Beschlusses der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1887. Das von diesen 15 Brennereien, welche sich auf 10 Amtsbezirke vertheilen, destillirte Quantum an Branntwein betrug 54,625 Liter, wofür an Fabrikationsgebühren nach Abzug der Gebühr von Fr. 62. 90 für ausgeführte 1398 Liter Branntwein Fr. 2668. 35 bezogen wurden.

Die durch den Eingang der bisherigen, gewerbsmässigen Brennereien dem Staate erwachsene finanzielle Mindereinnahme beziffert sich somit dem Vorjahe gegenüber auf circa Fr. 200,000.

2. Steuerfreie Brennerei.

Im Berichtjahe wurden an die Regierungsstattleiter 8290 Formulare-Bewilligungen zu nicht gewerbsmässigem Brennen im Sinne des Art. I. II des Gesetzes vom 11. Mai 1884 unentgeltlich verabfolgt. Als diejenigen Amtsbezirke, in denen das steuerfreie Brennen am intensivsten betrieben wird, sind hauptsächlich Aarwangen, Wangen, Thun, Nidau, Seftigen und Laupen zu bezeichnen.

Mit Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1887, betreffend Art. 32^{bis} der Bundesverfassung, ist festgestellt worden, dass die Bestimmung dieses Artikels, lautend: « Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung », sich nur auf Stoffe *inländischer* Herkunft bezieht.

In Anwendung des bezüglichen Bundesbeschlusses ist nun durch Bundesratsbeschluss vom 17. Juli

1888 betreffend die Erhebung von Monopolgebühren auf gewissen zur Branntweinbereitung dienlichen ausländischen Rohstoffen (Art. 4) eine weitere Beschränkung des Brennens der in Art. 32^{bis} der Bundesverfassung bezeichneten Stoffe erfolgt, indem das Brennen von frischen Trauben, von Trockenbeeren, von Wein, von Kern- oder Beerenobst, von Steinobst, von Obstabfällen oder von Enzianwurzeln, soweit die angeführten Stoffe ausländischer Herkunft sind, ohne spezielle Ermächtigung des Finanzdepartements untersagt ist, und die nämliche Bestimmung auch für Weine, die aus importirten Trauben oder Weinbeeren in der Schweiz hergestellt, und für Weintrester, die aus importirten Weinbeeren im Inlande gewonnen wurden, gilt.

B. Eidgenössische Branntweinfabrikation.

(Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886.)

Nach einem uns vorliegenden Berichte der eidgenössischen Alkohol-Verwaltung hat diese Behörde auf Grund des Art. 2 des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886 mit 14 Genossenschafts- und 25 andern Brennereien des Kantons Bern für die Brennjahe 1888/89 und 1889/90 Verträge abgeschlossen, nach welchen diese Brennereien für Rechnung des Bundes per Brennjaahr ein Totalquantum von 13,795 hl. absoluten Alkohols zu liefern haben, entsprechend circa der Hälfte des Bedarfes an gebrannten Wassern, welcher durch Lieferungsverträge mit inländischen Produzenten beschafft wird. Die betreffenden 39 Brennereien vertheilen sich auf 15 Amtsbezirke.

C. Brennerei-Entschädigungs-Ansprachen.

(Art. 18 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886.)

Die auf Grund des Art. 18 des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886 bis Ende des Berichtjahres bei unserer Direktion eingelangten Ansprachen betragen 598 mit einer Gesamtforderung von Fr. 4,541,445. Von diesen Ansprachen wurden von der Alkoholverwaltung 10 als unbegründet abgewiesen; in 19 Fällen leisteten die Ansprecher auf ihre bezüglichen Forderungen Verzicht, und erledigt wurden 499 Fälle, so dass am Schlusse des Jahres noch 70 Fälle der Erledigung harrten. Der von der eidgenössischen Alkoholverwaltung in den betreffenden 499 Fällen ausgerichtete Entschädigungsbetrag bezifferte sich auf Fr. 1,637,269, welche Summe den Berechtigten auf Grund einer vom Regierungsrathe am 6. Juni 1888 erlassenen Verordnung, durch welche das von den Amtschreibern hinsichtlich der Eintragung der Entschädigungsverträge in die Grundbücher und der Sicherstellung der Ansprüche von Pfandgläubigern zu beobachtende Verfahren geregelt wird, zur Zahlung angewiesen wurde.

D. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 10 und 29 des Gesetzes vom 4. Mai 1879.)

Im Verlaufe des Berichtjahres wurden im Sinne der vom Regierungsrathe provisorisch für ein Jahr erlassenen Verordnung betreffend den Handel mit

Wein und gebrannten Wassern, vom 21. Dezember 1887, 264 Patente ausgestellt, somit 30 weniger als im Vorjahre; die nachstehende Tabelle ergibt die Klassifikation der ertheilten Patente.

Nach Abzug der Rückerstattungen und der Stempelgebühren beziffert sich der Ertrag der diesjährigen Patentgebühren auf Fr. 22,623. 50 (im Vorjahre Fr. 30,694). Gemäss § 30 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 fallen die Gebühren für den Kleinverkauf geistiger Getränke nach Abzug der Untersuchungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse der Einwohnergemeinden, in deren Bezirk der Verkauf stattfindet. Infolge

verschiedener Ursachen, wie Ausführung des am 26. Hornung 1888 in Kraft getretenen Lebensmittelpolizeigesetzes, sowie Mangel an Sachverständigen, fand jedoch im laufenden Jahre eine weitere Getränkeuntersuchung bei den Kleinverkäufern nicht statt, weshalb diesbezügliche Kosten ausser Berechnung fallen.

Zur Vertheilung zwischen Staat und Gemeinden gelangten somit Fr. 22,623. 50, von welchem Betrage die Hälfte mit Fr. 11,311. 75 nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrath den dabei beteiligten 62 Einwohnergemeinden ausgerichtet wurde.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1888.

(§§ 10 und 29 des Gesetzes vom 4. Mai 1879.)

Amtsbezirke.	Zahl der Patente.	Art der Patente.					Ertrag der Patent- gebühren (ohne Stempel),	
		a. Wein.	b. gebrannte Wasser.	c. a. und b.	d. feine Liqueurs u. dgl.	§ 10.	Fr.	Rp.
Aarberg	1	—	—	—	1	—	50	—
Aarwangen	10	3	5	—	3	—	1,170	—
Bern	57	26	11	—	27	7	4,820	—
Biel	36	22	3	1	21	1	2,980	—
Büren	2	1	—	—	1	—	125	—
Burgdorf	5	2	—	—	4	—	300	—
Courtelary	51	41	8	—	7	1	3,662	—
Delsberg	7	4	—	3	—	—	1,675	—
Erlach	2	1	—	—	1	—	60	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	1	—	1	—	—	—	100	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	16	4	7	—	7	—	1,580	—
Konolfingen	4	—	1	1	2	—	250	—
Laufen	3	3	—	—	—	—	275	—
Laupen	1	1	—	—	1	—	100	—
Münster	12	9	2	—	3	—	850	—
Neuenstadt	2	—	—	—	1	1	100	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	1	—	—	—	1	—	50	—
Pruntrut	24	14	—	3	3	6	2,414	50
Saanen	1	1	—	—	—	—	50	—
Schwarzenburg	3	—	1	—	2	—	150	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	5	1	1	—	3	—	600	—
Nieder-Simmenthal	1	1	—	—	1	—	100	—
Ober-Simmenthal	2	2	—	—	—	—	175	—
Thun	7	2	2	—	2	1	450	—
Trachselwald	8	5	2	—	2	—	437	—
Wangen	2	—	1	—	1	—	100	—
Total	264 ¹⁾	143	45	8	94	17	22,623	50

1) 238 Patentträger.

E. Fabrikation von Trockenbeer- und Kunstwein, resp. Handel mit diesen Getränken.

Es sei hier erwähnt, dass behufs einer eingehenden Untersuchung der Frage, ob es sich im Interesse des schweizerischen Weinbaues und des konsumirenden Publikums nicht empfehlen würde, ein Bundesgesetz über den Handel mit Wein zu erlassen, wodurch der Betrug in diesem Handel unterdrückt und Sicherheit gewährt würde, ob Natur-, Trockenbeer- oder Kunstwein zum Kaufe angeboten werde, wurden auf Veranlassung des schweizerischen Departements des Auswärtigen, Handelsabtheilung, die von dieser Behörde gewünschten Erhebungen in Betreff der im Kanton Bern betriebenen Trockenbeer- und Kunstweinfabrikation, resp. des Handels mit diesen Getränken, von uns vorgenommen. Das Resultat dieser Untersuchung hat nun ergeben, dass im Jahr 1888 in 11 Etablissementen Trockenbeerwein, in 1 Etablissement Kunstwein und in 1 Etablissement Trockenbeer- und Kunstwein fabrizirt wurden mit einer *für den Handel* bestimmten Gesamtpproduktion von zirka 6712 Hektoliter, deren Verkaufspreis zwischen Fr. 20—35 per Hektoliter sich bewegt. Nach den erhaltenen Angaben findet der Absatz dieser Getränke ausschliesslich im Inlande statt.

VI. Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(§ 39 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879 und Gesetz vom 26. Februar 1888.)

Das dem Volke zur Abstimmung vorgelegte Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Änderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches wurde unterm 26. Hornung 1888 mit 23,959 gegen 10,651 Stimmen angenommen und trat sofort in Kraft.

In Ausführung dieses Gesetzes, dessen Bedürfniss längst gefühlt worden war, ordnete die hierseitige Direktion dann auch ohne weiteren Verzug die erforderlichen Massnahmen an. Sie erliess zunächst am 8. März ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter zu Handen der Einwohnergemeinderäthe, um letztere zu veranlassen, gemäss § 3 des Gesetzes diejenige Behörde zu bezeichnen oder diejenigen Kommissionen oder Spezialbeamten (Inspektoren) zu ernennen, welche sich mit der polizeilichen Aufsicht über den Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zu befassen haben werden.

Am 12. März erfolgte sodann nach Beschluss des Regierungsrathes die Ausschreibung der Stelle des Kantonchemikers, und nach Ablauf des Anmeldungstermines wurde zu dieser Beamtung der bereits seit mehreren Jahren für Getränke- und Lebensmitteluntersuchung als amtlicher Chemiker funktionirende Hr. Dr. Friedr. Schaffer in Bern gewählt.

Am 20. Juli fand der Erlass eines Kreisschreibens an die von den Einwohnergemeinderäthen mit der Aufsicht über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln betrauten Ortspolizeibehörden, Gesundheitskommissionen und Inspektoren statt, zum Zwecke der Ertheilung der ihnen zur Ausführung ihrer Obliegenheiten dienenden Instruktionen.

Am 4. August 1888 wurden vom Regierungsrath zwei Regulative erlassen, das eine betreffend die Verrichtungen des Kantonchemikers, und das andere betreffend die gemäss § 3, lit. c, des Gesetzes vom 26. Hornung 1888 von der Direktion des Innern zu ernennenden Sachverständigen. Nach Art. 3 des letztern Regulativs soll unter Anderem die Thätigkeit der Sachverständigen diejenige der Gesundheitskommissionen und einzelnen Beamten der Gemeinden ergänzen. Sie haben daher die Nachschauen da am eingehendsten vorzunehmen, wo Letztere dies aus irgend einem Grunde ungenügend besorgen. Ausserdem sollen sie auch den Gemeindebeamten so weit möglich in der Vollziehung des Gesetzes durch Belehrung an die Hand gehen.

Im Ferneren fanden im Verlaufe des II. Halbjahres amtsbezirksweise Versammlungen der Ortspolizeibehörden, Gesundheitskommissionen und Inspektoren statt, bei denen theils durch den Kantonchemiker, theils durch die Experten der Direktion des Innern eingehende Referate bezüglich der Ausführung des Gesetzes abgehalten wurden. Zur Spezialinstruktion derjenigen Beamten, welche ihre Nachschauen durch chemische Vorprüfungen zu unterstützen wünschten, fanden noch im Berichtsjahre 4 dreitägige Kurse im Laboratorium in Bern statt, an denen durchschnittlich je 10 Theilnehmer sich betheiligten. Diese Kurse sollen auch im Jahre 1889 je nach Bedürfniss fortgesetzt werden.

Am 16. November 1888 erfolgte die Wahl von vorläufig 2 ständigen Experten der Direktion des Innern. Ein dritter Experte für die Amtsbezirke des Jura wird wohl als nothwendig sich erweisen; vorläufig wird die Aufgabe in diesem Landestheil durch zwei provisorische Experten besorgt.

Wie aus Vorstehendem ersichtlich ist, sind nun die einleitenden Schritte zur Durchführung des Lebensmittelpolizeigesetzes getroffen, und wir erwarten mit Bestimmtheit, dass sämmtliche mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragte Behörden, Gesundheitskommissionen und Inspektoren sich ernstlich bemühen werden, ihren daherigen Obliegenheiten in allen Theilen gerecht zu werden.

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden der hierseitigen Direktion in amtlicher Weise 100 vorläufig beanstandete Proben, nämlich 86 Weine, 5 Spirituosen und 9 andere Genussmittel, zu näherer Untersuchung durch den Kantonchemiker eingesandt. Gestützt auf dessen dahierige Gutachten wurden 36 dieser Proben nicht beanstandet und 64 beanstandet; von den letztern erwiesen sich 54 auf den Bahnhöfen entnommene Proben Wein als über die erlaubte Toleranz platirt, die übrigen 10 Proben erwiesen sich theils als gefälscht, theils als Kunstdroge, in Folge dessen in 6 Fällen Strafanzeige erfolgte und 4 Fälle durch administrative Verfügung erledigt wurden. Von den 54 wegen zu starken Gypsgehaltes beanstandeten Weinen wurden 18 der

betreffenden Sendungen mit hierseitiger Bewilligung mit reinem Naturwein auf die erlaubte Toleranz coupirt und 36 Sendungen an die auswärtigen Lieferanten zurückspedirt.

In unserem nächsten Bericht werden wir ohne Zweifel eine noch weiter gehende Wirkung des Gesetzes vom 26. Februar 1888 zu verzeichnen haben, da bei zunehmender Thätigkeit der Aufsichtsbeamten ausser den Getränken auch immer mehr Lebensmittel und Genussmittel aller Art und Gebrauchsgegenstände zur Untersuchung gelangen werden.

In Betreff der Thätigkeit des Kantonschemikers verweisen wir auf dessen nachstehenden Spezialbericht.

Bericht des Kantons-Chemikers.

Das Jahr 1888 war für die Ausübung der Lebensmittelpolizei und damit auch für die Thätigkeit des amtlichen Lebensmittel-Chemikers im Kanton Bern von ganz besonderer Bedeutung.

Mit der in der Volksabstimmung vom 26. Hornung erfolgten Annahme des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen erhielten wir nach vorangeganger mehrjähriger Erfahrung nun erst genau bestimmte Normen für das Vorgehen auf diesem ganzen Gebiete. Nicht nur die Thätigkeit der zum grossen Theile neugeschaffenen Gesundheitskommissionen der Gemeinden und der kantonalen Experten, sondern auch diejenige des Kantons-Chemikers wurde geregelt. Das schon seit mehreren Jahren bestehende kantonale Laboratorium für Lebensmittelchemie wurde nun auch formell zur Zentralstelle des Kantons für die Untersuchungen der Lebensmittel.

Eine Hauptaufgabe des Kantons-Chemikers bestand im Berichtjahre darin, die verschiedenen Organe der Lebensmittelpolizei in ihre Funktionen einzuführen. Zwar ist diese Aufgabe noch nicht ganz gelöst, und es mag noch manche Gemeinde-Gesundheitskommission nicht auf allen ihr zufallenden Gebieten genügend genau orientirt sein. Daher sollen auch fernerhin diesbezügliche Instruktionen und Vorträge nicht unterlassen werden.

Die Einführung des obenerwähnten Gesetzes hatte auch eine vermehrte Frequenz des Laboratoriums für Gegenstände aus allen Gebieten der Lebensmittelchemie zur Folge, wie dies aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung ersichtlich ist. Die einlangenden Aufträge werden mit der fortschreitenden Organisation der Lebensmittelpolizei immer zahlreicher. Gleichwohl wird die Gesammtzahl der ausgeführten Untersuchungen wahrscheinlich niemals die Höhe derjenigen ähnlicher grösserer Institute erreichen, weil durch die Funktion kantonaler Experten neben den Gesundheitskommissionen der Gemeinden in unserem Kanton ein verhältnissmässig grösserer Theil der Untersuchungsobjekte nicht in's Laboratorium gelangt. Infolge dessen sind aber die im Laboratorium vorkommenden Untersuchungen meist eingehende quantitative Analysen.

Die auf nachstehender Tabelle angegebenen summarischen Ergebnisse der Untersuchungen beweisen auf's Neue, wie sehr eine genaue Kontrolirung des Verkehrs mit diesen Gegenständen nothwendig ist.

Zusammenstellung der im Laboratorium des Kantons-Chemikers im Jahre 1888 ausgeführten Untersuchungen und Ergebnisse derselben.

Gegenstand der Untersuchung	Gesammtzahl	Be-anstandet	Nicht be-anstandet
Azurin	4	—	4
Bier	7	—	7
Branntwein u. Spiritus	18	3	15
Brod	3	—	3
Butter	5	1	4
Cacaopulver	12	8	4
Cognac	20	11	9
Conditorwaren . .	7	5	2
Conserven	2	—	2
Drusenbranntwein .	2	1	1
Enzianbranntwein .	3	—	3
Essig u. Essigessenz	3	—	3
Farben	4	2	2
Geheimmittel . . .	4	1	3
Heidelbeerwein . .	4	—	4
Honig	3	1	2
Kaffee	3	1	2
Kirschwasser . . .	10	2	8
Mehl	3	—	3
Milch	155	46	109
Nelkenpulver . . .	5	2	3
Obstwein	6	—	6
Olivenöl	3	1	2
Papier	2	—	2
Petroleum	4	1	3
Pfefferpulver . . .	6	4	2
Rhum	6	3	3
Schweineschmalz .	8	5	3
Safran	5	4	1
Seifen	2	—	2
Spielwaaren	5	2	3
Syphons	11	6	5
Syrup	1	—	1
Tapeten	5	—	5
Tuch	4	2	2
Wasser	22	4	18
Wein	232	98	134
Würste	49	15	34
Zimmet	3	1	2
Summa	651	230	421

Besondere Bemerkungen und Erläuterungen betreffend die Untersuchungsergebnisse seien hier nur für einzelne Gebiete angebracht.

Wein.

Die 98 beanstandeten Weinproben repräsentirten auch in diesem Jahre wieder die Verfälschungen und Verunreinigungen des Weines diversester Art. Es war an einzelnen Orten wohl bemerkbar, dass im Jahre 1887 dort keine Visitation der Verkaufsstellen für geistige Getränke stattgefunden hatte. Firmen mit zweifelhaften Geschäftsprinzipien, die früher in Folge der strengen Aufsicht den Kanton Bern fast ganz zu verschonen gezwungen waren, suchten wieder festen

Fuss zu fassen. Hoffentlich wird das neue Gesetz mit seinen Strafbestimmungen gerade hier die nothwendige Wirkung nicht verfehlen.

Kunstweine und namentlich Verschnitte mit denselben sind auch unter der Bezeichnung reiner Naturprodukte im Handel noch immer nicht zur Seltenheit geworden. Indessen scheint die Verwendung von Theerfarbstoffen (Fuchsin, Säurefuchsin, Bordeauxroth etc.) fast ganz ausser Gebrauch zu sein. Nur in 5 Fällen waren noch solche Farbstoffe nachweisbar und zwar nur in Spuren, wahrscheinlich von Fässern herrührend, in welchen früher einmal künstlich gefärbte Weine transportirt oder gelagert worden waren.

Stark **gegypste Weine** kommen immer noch häufig vor.

Glücklicherweise versorgen uns unsere Weinproduzenten sowie diejenigen der Nachbarländer auch mit reinen Naturweinen in genügender Quantität. Namentlich scheint die Einfuhr aus Italien Jahr für Jahr zunehmen zu wollen, und wir erhalten von dort häufig wirklich empfehlenswerthe reine Naturweine und zwar zu recht billigen Preisen.

Die Analyse eines durch einen Vertrauensmann auf der Insel Elba beim Produzenten entnommenen und uns direkt überbrachten Rothweines vom Jahre 1887 hatte folgendes günstige Ergebniss:

Spezifisches Gewicht	0,9940
Alkohol	12,60 Vol.-%
Extrakt	22,95 g. p. Liter
Acidität	6,52 » » »
Zucker	4,60 » » »
Mineralstoffe	2,35 » » »
Kalisulfat	0,720 » » » (nicht gegypst)
Eisen	0,035 » » »
Farbstoff	normal, sehr intensiv.

Weine von dieser Zusammensetzung dürften wohl eher den Namen «Medizinalweine» verdienen, als mancher Süsswein, dessen Preis in der Regel zwei bis drei Mal so hoch ist, wie derjenige der erstern.

Obstwein.

Der Obstwein erhält mit Recht immer mehr Bedeutung im Kanton Bern. Noch in keinem Jahr ist auch nur annähernd so viel Obstwein hier hergestellt worden, wie 1888. Vielerorts herrschen zwar noch die alten Vorurtheile gegen dieses geistige Getränk, das so recht dazu berufen wäre, den nun sehr theuer gewordenen Branntwein zu ersetzen. Auch fehlt es leider häufig an genügender Sachkenntniss für die Herstellung und Behandlung des «Mostes». Nicht selten ist es nur der Herstellungsweise oder namentlich auch der nachlässigen Behandlung zuzuschreiben, dass der Obstwein sich nicht halten will, immer trüb bleibt oder irgend einen unangenehmen Beigeschmack hat. Allerdings mag auch die Qualität oder richtige Mischung des Obstes manchmal zu wünschen übrig lassen.

Eine ausgezeichnet gute Qualität Birnenmost überbrachte uns Herr Oberstl. B. Das Getränk war mit $\frac{1}{3}$ «Glör» ohne jeglichen sonstigen Zusatz hergestellt worden und hatte folgende günstige Zusammensetzung:

Spezifisches Gewicht	1,0042
Alkohol	7,40 % (Vol.)
Extrakt	32,40 g. p. Liter
Zucker	6,20 » » »
Acidität (als Äpfelsäure berechnet)	5,87 » » »
Mineralstoffe	1,80 » » »

Dieser «Most» war vollständig *klar* und sehr angenehm im Geschmack. Wenn man ein solches Getränk für 25 Cts. per Liter erhält, so dürfte dementsprechend mancher der geringsten Naturweine nicht mehr als 15 Cts. werth sein.

Bier.

Zu Bier-Untersuchungen bot das Berichtsjahr wenig Gelegenheit. Viel häufiger als über Verfälschungen des Bieres dürfte man sich über unrichtige Behandlung desselben beklagen. Noch hie und da sieht man trübes Bier ausschenken, und in wohl mehr als 90 % dieser Fälle röhrt die Trübung von Hefe («Flughöfe») her. Diese Hefe aber kann, wie längst nachgewiesen, durch den ganzen Verdauungsapparat des Konsumenten hindurch Gährungen erzeugen und unter Umständen in bedeutendem Grade gesundheitsschädlich wirken.

Nicht wenig geschädigt wird die Qualität des Bieres oft durch die längst bekannten übeln Gebräuche beim Einschenken. Wenn im frisch servirten Glas in der Wirthschaft der *Schaum* nicht 4 bis 5 Centimeter hoch ist, so glaubt ein grosser Theil der Biertrinker, schlecht bedient worden zu sein. In Folge dessen ist der Wirth veranlasst, möglichst kräftig einzuschenken. Dabei geht aber bekanntlich die Kohlensäure verloren, auf deren Kosten der Schaum gebildet wird. Und die Kohlensäure ist ein wenigstens ebenso wichtiger Bestandtheil eines guten Bieres, wie z. B. der Alkohol. Wo man übrigens nicht mehr Kohlensäure genug im Bier hat, um den mit Unrecht so beliebten Schaum zu erzeugen, da bedient man sich der *Spritzhähnen*, die es ermöglichen, durch etwas energisches Pumpen auch den letzten Rest dieses erfrischenden Gases aus dem Getränk zu verjagen, damit dasselbe einen gänzlich faden Geschmack erhält.

Milch.

Trotz der strengen Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. kamen im Jahre 1888 wieder eher häufiger als vorher arge und plumpe Milchverfälschungen vor. In mehreren Fällen wurde ein Wasserzusatz von 30—50 % konstatirt. Auch kranke, fehlerhafte oder verunreinigte Milch, die namentlich für die Käsefabrikation unbrauchbar ist, findet man nicht selten.

Auch im Berichtjahre musste zwar die Beobachtung mehrfach gemacht werden, dass die Resultate der hierseits angestellten Untersuchungen mit denjenigen der «Milchfecker» der Käsereien nicht immer übereinstimmen. Es ist dies namentlich leicht möglich in Betreff der sog. Gährprobe, über die wir uns schon bei mancher Gelegenheit eingehend äusserten; da es sich bei dem Verfahren meist um Einwirkungen von Bakterien handelt, so erscheint es wohl einleuchtend, dass die Prüfungsergebnisse eigentlich nur

bei sachkundigem Vorgehen Anspruch auf Zuverlässigkeit machen können.

Aehnlich verhält es sich mit den Fett- resp. Rahmbestimmungen. In den meisten Käsereien hat man kein anderes Mittel zur Kontrolirung des Fettgehaltes in der Milch, als die Rahmprobe (Crêmomètre). Man bestimmt die Menge Rahm, welche auf der betreffenden Milch in geeigneter Temperatur während 24 Stunden entsteht. Dass dieses einfachste und praktische Verfahren zur Beurtheilung des Fettgehaltes aber manchmal zu ganz unzuverlässigen Resultaten führt, bewiesen uns wieder eine Anzahl von Fällen. Es gibt eben Milch, die trotz eines hohen Fettgehaltes aus irgend einem Grunde sehr schlecht aufrahmt.

Nun aber sind nach vielen Käsereireglementen die Prüfungsergebnisse der «*Milchfecker*» *einzig massgebend* und für die Lieferanten bindend. Es nützt nichts, wenn der in Verdacht stehende Lieferant auch durch einen Fachmann, sei es der Kantschemiker oder ein Anderer mittelst genauer Methoden feststellen lässt, dass seine Milch nicht abgerahmt ist oder in der Gährprobe sich ganz normal verhält. Deshalb mag durch obige Bestimmung der Käsereireglemente, so praktisch dieselbe auch erscheint, schon Manchem Unrecht geschehen sein.

Verschiedenes.

Der Mehlzusatz zu den *Würsten*, auf den wir schon in früheren Berichten aufmerksam machten und der wenigstens in den Städten fast allgemein und für die meisten Wurstsorten gebräuchlich war, konnte an der Hand der Bestimmungen des Lebensmittelpolizeigesetzes nun ziemlich vollständig unterdrückt werden. Mit Ausnahme etwa der Blut- und Leberwürste darf für alle Wurstsorten sehr wohl verlangt werden, dass der Mehlzusatz, mit dem man auf Kosten der Qualität und Haltbarkeit ja doch eigentlich nur eine trügerische Volum- und Gewichtsvermehrung der Würste bezieht, ganz unterbleibe.

Wie zu erwarten war, stiess man namentlich auf dem Gebiete der *Gewürze* schon bei dem ersten Nachschauen auf eine erschreckende Menge von Verfälschungen. So sind Pfeffer, Safranpulver etc. mit über 60% fremden Bestandtheilen gar keine Seltenheit. Ebenso fand sich in fast allen *Cacaopulvern*, die nicht zu den höchsten Preisen verkauft wurden, ein Zusatz von Mehl, Zucker oder andern zwar unschädlichen Stoffen.

Das *amerikanische Schweinefett* des Handels ist sehr häufig mit Baumwollsamenöl verfälscht, und als „gesottene Butter“ fand man wiederholt nur Fettmischungen diverser Art, die auch nicht eine Spur Butter enthielten und nur mittelst Annato entsprechend gelb gefärbt waren.

In Betreff vieler anderer Untersuchungsobjekte verweisen wir auf die Berichte früherer Jahre.

Expertisen und Gutachten über technische Gegenstände für administrative und gerichtliche, kantonale und eidgenössische Behörden wurden auch in diesem Jahre häufig besorgt.

Für die neu ernannten kantonalen Experten wurde ein vorläufiger *Kurs von acht Tagen* abgehalten.

Zur Einführung der Gesundheitskommissionen der Gemeinden in ihre Funktionen, wurden in den einzelnen Amtsbezirken *Versammlungen* angeordnet und zur Instruktion derjenigen Mitglieder dieser Kommissionen, die ihre Nachschauen durch chemische Vorprüfungen zu unterstützen wünschen, fanden noch im Berichtsjahr 4 *dreitägige Kurse* statt.

Möge der Erfolg dieses Vorgehens den Intentionen unserer neuen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei entsprechen.

VII. Statistisches Bureau.

Das Jahr 1888 war für das statistische Bureau ein ziemlich anstrengendes.

In den ersten Monaten des Berichtjahres war dasselbe mit den Anordnungen zur Durchführung der *eidgenössischen Unfallzählung* im Kanton Bern beschäftigt. Diese Zählung soll laut Bundesbeschluss während der Dauer von wenigstens drei Jahren stattfinden und erstreckt sich auf alle Unfälle, welche Personen im Alter von mehr als 14 Jahren betreffen und den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 6 Tagen herbeiführen. Der Zweck derselben ist die Beschaffung der nötigen Grundlagen zu gesetzgeberischen Arbeiten betreffend Unfallversicherung. Die näheren Bestimmungen sind in der Verordnung des Bundesrathes vom 17. Januar 1888 enthalten. Nachdem die bezüglichen Vorbereitungen (Eintheilung des Kantons in Zählkreise und Ernennung von Unfallzählern) getroffen waren, konnte die Zählung auf den festgesetzten Termin (1. April) beginnen. Die eigentliche Verarbeitung des Materials übernimmt der Bund. Leider aber scheint die Berichterstattung, wie vorausgesehen, eine sehr lückenhafte zu sein, obwohl unsererseits nichts unterlassen wurde, um die Aufnahme den betreffenden Organen, sowie der ganzen Bevölkerung zum Verständniss zu bringen. Es muss eben auch da nicht nur mit Vorurtheilen, sondern vielmehr mit der fatalen Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit gekämpft werden.

Eine regelmässige, d. h. alljährlich wiederkehrende Arbeit des Bureau's bildet die *landwirthschaftliche Statistik*, oder enger gefasst die *Erntestatistik*. Die Bearbeitung der Berichte pro 1887 fand in gleicher Weise statt, wie im Vorjahr. Die Veröffentlichung der Ergebnisse musste indess hauptsächlich wegen Mangel an genügendem Druckkredit auf das folgende Jahr verschoben werden, indem eine Zusammenstellung der Ergebnisse pro 1887 und 1888 beabsichtigt wird.

Die Hauptarbeit des Bureau's im Berichtjahre bestand in der Anordnung und Durchführung der *Obstbaumzählung*, welche schon längere Zeit projektiert war und zu Anfang des Jahres von der Obstbaukommission der ökonomischen Gesellschaft neuerdings angeregt wurde. Die Aufnahme fand in der zweiten Hälfte des Monats Mai statt und nahm im Allgemeinen einen recht befriedigenden Verlauf. Zur Beschleunigung der Detailprüfung und Bearbeitung des sehr umfangreichen Materials zum Zwecke rechtzeitiger Veröffentlichung der Ergebnisse musste das Büreaupersonal um zwei Hülfsarbeiter vorübergehend vermehrt werden. Die Arbeiten konnten noch im

Berichtjahre zum Abschluss gebracht werden; dagegen fällt die Veröffentlichung derselben in das folgende Jahr.

Mit der Obstbaumzahl wurden auch zugleich die Grundbesitzerverhältnisse ermittelt; allein es musste die Bearbeitung dieses Gegenstandes anderer dringenderer Arbeiten wegen auf später verschoben werden. Die besonderen Kosten (für Formulare und Aushülfe) im Betrag von nahezu Fr. 2500 wurden zur einen Hälfte gemäss Regierungsrathsbeschluss aus dem Kredit für Förderung der Landwirtschaft, zur anderen Hälfte auf hierseitiges Gesuch hin vom Bunde, resp. vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement bestritten.

Da die seither im Drucke erschienene Veröffentlichung der Obstbaustatistik in der Einleitung im Einzelnen Aufschluss gibt, so können wir uns füglich weiterer Mittheilungen enthalten, indem wir auf diese Veröffentlichung verweisen.

Hinsichtlich der *Berichterstattung über Hagelschläge* durch das Forstpersonal ist eine Neuerung insofern eingetreten, als die von uns früher vorgeschlagene Fassung des Berichtformulars von den eidgenössischen Behörden in etwas modifizierter Form angenommen und auf unser Verlangen hin in einer für mehrere Jahre berechneten Auflage durch die schweizerische meteorologische Zentralanstalt in Zürich gratis verabfolgt wurde.

Mit Genugthuung erwähnen wir, dass der Regierungsrath die von uns bereits im Jahr 1885 vorgelegte, revidirte *Instruktion für das statistische Bureau* unterm 2. Juli genehmigt hat. Zum Vorsteher des statistischen Bureaus wurde sodann am 15. August gewählt: Chr. Mühlmann von Bönigen, welchem die bezüglichen Funktionen bereits vom Jahr 1881 hinweg in der Eigenschaft als Sekretär übertragen waren.

Ein grosses und schwieriges Stück Arbeit erwuchs dem statistischen Bureau durch die Anordnung der *eidgenössischen Volkszählung auf 1. Dezember 1888*, welche die Bundesbehörden diesmal schon nach 8 Jahren, also zwei Jahre vor dem gesetzlichen Termin, anzuordnen für gut fanden, hauptsächlich zum Zwecke rechtzeitiger Beschaffung der Materialien für die anzubahnende Unfallversicherung und die Revision der Wahlkreiseintheilung. Obschon das Zählungsformular materiell beinahe auf die nämlichen Fragepunkte wie dasjenige vom Jahr 1880 beschränkt war, wollte das Ganze Vielen als zu komplizirt vorkommen, weshalb sich öfters Stimmen in etwas vorwürfigem Tone hören liessen. Der Grund lag aber mehr in einem formellen Umstand, nämlich in einer Neuerung des Aufnahmeformulars, indem anstatt der früher gebräuchlichen *Haushaltungsliste* nunmehr *Haushaltungshefte* in Anwendung kamen, welche dem Formularsystem auf den ersten Blick den Anschein der Komplizirtheit geben mussten.

Dennoch glaubten wir es bei den Verordnungen, Kreisschreiben und üblichen Instruktionen auf Papier nicht bewenden lassen zu sollen, sondern fanden im Interesse einer richtigen Durchführung der eidgenössischen Volkszählung im Kanton Bern für gut, amtsbezirksweise Versammlungen zur Erläuterung und gegenseitigen Besprechung des Zählungsverfahrens zu veranstalten.

An diese Versammlungen, welche von den Gemeinden mit 1—2 Abgeordneten beschickt werden sollten und die im Laufe des Monats November stattfanden, ordnete die Direktion des Innern jeweilen den Vorsteher des statistischen Bureau's ab, welcher sich seiner Aufgabe durch Abhaltung eines mündlichen Referats und Auskunftertheilung in 14 Versammlungen der grösseren Aemter entledigte. Dass diese mündlichen Aufklärungen nicht fruchtlos blieben, bewies die verhältnissmässig leichte Durchführung des Zählungsgeschäfts, sowie die Vollständigkeit des eingelangten Materials. Freilich dürfte hiebei auch der Umstand mitgewirkt haben, dass die Zählkreise um die Hälfte kleiner gemacht wurden und somit die doppelte Zahl von Zählungsbeamten in Thätigkeit getreten waren, als früher. Leider war vom Bunde keine Vergütung für das Zählungspersonal vorgesehen, und es gestattete auch der vom Grossen Rathe bewilligte Kredit eine solche nicht, so dass die Entschädigung den Gemeinden auffiel.

Die in Kurzem zu bewerkstelligende Prüfung eines so enormen Materialquantums (zirka 50 Doppelzentner) machte selbstverständlich die Anstellung eines ausserordentlichen Hülfspersonals notwendig; es wurden desshalb auf Ende Dezember beiläufig ein Dutzend Hülfsarbeiter zur Prüfung des Volkszählungsmaterials auf dessen Vollständigkeit und formelle Richtigkeit angestellt.

An Lokalen wurden dem Bureau zwei Sitzungszimmer im Stiftgebäude zur Verfügung gestellt.

Die Beendigung der bezüglichen Arbeiten, sowie die Ablieferung des gesamten Materials an die Bundesbehörden, fällt in das folgende Berichtsjahr.

Die in den vorjährigen Berichten erwähnte *Gewerbezählung* ist bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, weil ein bezüglicher Beschluss vom Regierungsrath noch nicht gefasst ist. Die Verbindung derselben mit der Volkszählung hätte übrigens Schwierigkeiten zur Folge gehabt, und so konnten wir eine Verschiebung derselben nur begrüssen. Indessen dürfte eine gewerbestatistische Aufnahme in etwas beschränkterem Rahmen (Erstellung eines genauen Verzeichnisses der haftpflichtigen Gewerbsinhaber) auch für die Vollziehung des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes von Nutzen sein.

Da ein Kreditansatz von Fr. 3000 im Budget pro 1889 aufgenommen ist, so wird eine nochmalige Verschiebung des Gegenstandes kaum gerechtfertigt sein.

VIII. Kantonale Brandversicherungs-Anstalt.

Versicherungsbestand.

Gebäude.	Versicherungs- summe.	Durch- schnitt.		
			Fr.	Fr.
1. Januar 1888 .	132,900	734,745,500	5,529	
31. Dezember 1888	133,546	741,185,700	5,550	
Vermehrung		646	6,440,200	

Beitrag.

Einfacher Beitrag, 1%o nebst Zuschlag (§ 21 des Gesetzes)	Fr. 832,230.94
Nachschüsse, Zentralbrandkasse 0,20%o	Fr. 165,776.17
Nachschüsse, Bezirks- und Gemeinde-Brandkassen 0,10 bis 0,80%o	70,357.21
	» 236,133.38
Ausserordentliche Beiträge der Bezirks- und Gemeinde-Brandkassen 0,10 bis 1,00%o	56,146.43
	<u>Fr. 1,124,510.75</u>

Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 192 Brandfällen und 254 Gebäuden Fr. 682,911.

Die Brandfälle entfallen auf 121 Gemeinden, darunter sind 61 Gemeinden mit Brandschäden unter je Fr. 1000.

In 392 Gemeinden hat kein Brand stattgefunden.

Die Brandursachen sind:

	Brandfälle.	Gebäude.	Schaden.	Fr.
Erwiesene Brandstiftung	6	6	8,100	
Muthmassliche »	18	22	111,278	
Blitzschlag	14	14	24,080	
Verschiedene bekannte Ursachen	114	141	187,635	
Unbekannte Ursachen	40	71	351,818	
	192	254	682,911	
Hievon fallen auf:				
Uebertragung des Feuers	30	62	137,387	

Rückversicherung.

Es waren bei schweizerischen und ausländischen Versicherungsgesellschaften rückversichert.

	Rückversicherte Summe.	Jahresprämie.	Fr. Rp.
31. Dezember 1887	25,142,701	61,347.03	
31. Dezember 1888	27,414,757	62,309.42	
Vermehrung	<u>2,272,056</u>	<u>962.39</u>	

Der Bestand vom 31. Dezember 1888 vertheilt sich auf die Brandkassen wie folgt:

Gebäude.

Zentral-Brandkasse	1,078	10,333,362	31,277.74
Vereinigte Bezirks- und Gemeinde-Brandkassen	2,431	7,401,452	10,530.19
Bezirks-Brandkassen	1,802	3,618,455	8,976.29
Gemeinde-Brandkassen	7,597	6,061,488	11,525.20
Gleich oben	<u>27,414,757</u>	<u>62,309.42</u>	

An Schadenantheilen wurden ver- einnahmt	Fr. 71,441.37
An Baarprämien wurden verausgabt »	62,055.62
Gewinn somit	<u>Fr. 9,385.75</u>

Lösch- und Feuerwehrwesen.

Es waren hiefür budgetirt gewesen Fr. 30,000. —	
Dazu kommen die Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Feuer- versicherungsgesellschaften	» 10,330.82
	<u>Fr. 40,330.82</u>

Verausgabt wurden Fr. 26,399. 10 und zwar:

Beiträge an die Anschaffung und Er- stellungskosten von Feuerspritzen und Hydrantenanlagen	Fr. 14,680.25
Für Prämien und Belohnungen	» 347. —
Beitrag an Hülfs- und Kranken- kassen und Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall	» 4,342.50
Feuerwehr-Instruktorenkurs, Experti- siten u. s. w.	» 7,029.35

Rechnung.

Die ordentlichen Einnahmen des Brandjahres 1888 betragen.	Fr. 878,626.87
Die ordentlichen Ausgaben	» 865,553.94

Mehreinnahmen Fr.	13,072.93
-------------------	-----------

Die besonderen Einnahmen (Nachschüsse und ausserordentliche Beiträge) und Aktivzinse betragen abzüglich Ausgaben für die alte Brandversicherungsanstalt	» 324,401.57
---	--------------

Einnahmeüberschuss Fr.	337,474.50
Aktivsaldo am 31. Dezember 1887 »	776,224.05
Aktivsaldo der Anstalt 31. Dezember 1888	<u>Fr. 1,113,698.55</u>

Im Weiteren wird auf den Geschäftsbericht der Anstalt verwiesen.

Bern, Ende Mai 1889.

Der Direktor des Innern:

v. Steiger.

